

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 4. April 2014

Nr. 2 – 23. Jahrgang – 14. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock Seite 3
- 1.2 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. März 2014 Seite 6
- 1.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 17.03.2014 Seite 7
- 1.4 Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 17. März 2014 Seite 10

2. Bekanntmachungen

- 2.1 Öffentliche Zustellung – Olivera Teofilovic Seite 11
- 2.2 Öffentliche Zustellung – Friedrich Wilhelm Schultze Seite 11
- 2.3 Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über die Präzisierung und Erweiterung
einer Listenposition in der Denkmalliste des Landes Brandenburg Seite 12
- 2.4 Öffentliche Bekanntmachung – Briefwahlvorstände zur Wahl des Kreistages und zur Europawahl
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 Seite 13
- 2.5 Öffentliche Bekanntmachung – Europawahl am 25. Mai 2014
Sitzung des Kreiswahlausschusses Seite 13
- 2.6 Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Seite 13
- 2.7 Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung des Kreiswahlausschusses zu einer ordnungsgemäßen Anzeige,
sich zur Kreistagswahl 2014 zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen Seite 22
- 2.8 Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 Seite 22
- 2.9 Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011
und die Entlastung des Landrates Seite 30

3. Beschlüsse des Kreistages – 13.03.2014

- 3.1 Öffentlicher Teil Seite 31
- 3.1.1 2014 – 0503
Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin Seite 31
- 3.1.2 2013 - 0500
Beschluss über den Jahresabschluss 2010
Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2010 Seite 31
- 3.1.3 2013 - 0474
Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2010 Seite 31
- 3.1.4 2013 - 0501
Beschluss über den Jahresabschluss 2011 Seite 31
- 3.1.5 2013 - 0475
Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2011 Seite 31
- 3.1.6 2014 - 0510
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.11.2013 Seite 31
- 3.1.7 2014 – 0508
Gesellschaftsangelegenheiten Hier: Sicherung des Kulturstandortes Rheinsberg Seite 31

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3.1.8	2014 - 0504 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 32
3.1.9	2014 – 0517 Haushalt 2014 – Außerplanmäßige Auszahlungen	Seite 32
3.1.10	2014 – 0514 Beschluss über die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken Neustadt (Dosse) – Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk – Meyenburg (RB74)	Seite 32
3.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 32
3.2.1	2014 - 0509 Künftige Verwendung des Grundstücks Neustädter Straße 9 a in Neuruppin (ehemals AWU-Betriebshof)	Seite 32
3.2.2	2014 - 0516 Verkauf der Liegenschaft Scharfenberg 3 in 16909 Wittstock	Seite 32

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 27.02.2014

4.1	Öffentlicher Teil	Seite 33
4.1.1	2014 – 0513 Vorschlag an den Landeswahlleiter gemäß § 2 Abs. 1 BbgLWahlV Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Landtagswahlkreise 2, 3 und 4	Seite 33
4.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 33
4.2.1	2014 - 0512 Vergabe – Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 33

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014	Seite 34
5.2	Für das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: – Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke, Verf.-Nr. 4501X hier: geänderter Beschluss vom 28.02.2014	Seite 35
5.3	– Ersatzbekanntmachung Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke, Verf.-Nr. 4501X	Seite 36
5.4	Zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“	Seite 36

6. Veröffentlichung des Servicebetriebes Rheinsberg

6.1	Jahresabschluss 2012	Seite 38
-----	----------------------------	----------

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

7.1	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	Seite 38
7.2	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	Seite 42

8. Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg Oberförsterei Neuruppin

8.1	Testinventur zur Erfassung von Wildschäden im Wald	Seite 46
-----	--	----------

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat am 9. Dezember 2013 die neue Verbandssatzung beschlossen. Diese Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg genehmigt.

i. V. Werner Nüse
1. Beigeordneter

Siegel

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 09.12.2013 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse
- § 11 Geschäftsführer
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs
- § 16 Auflösung des Zweckverbandes
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Wittstock.**
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Wittstock/Dosse.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das wie folgt verwendet wird:
Der Name des Verbandes in Umschrift.
In einem Kreis von 25 mm befindet sich ein stilisiertes Wasserrohr. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (6) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Stadt Wittstock mit den Ortsteilen Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen und die Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow, Zaatze; jedoch nicht die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen. Er plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen.
Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann
 - a) andere Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser beliefern,
 - b) Schmutzwasser von anderen Entsorgungsunternehmen übernehmen und Schmutzwasser an andere Entsorgungsunternehmen abgeben,
 - c) sich an Ver- und Entsorgungsunternehmen beteiligen,
 - d) Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter sowie die Betriebsführung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der in § 2 aufgeführten Verbandsmitglieder zusammen. Die Anzahl der Vertreter je Verbandsmitglied ist identisch mit der Stimmzahl gemäß § 9 dieser Satzung.

1. Satzungen und Verordnungen

- (2) Die Stadt Wittstock/Dosse und die Gemeinde Heiligengrabe werden in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 40 bzw. § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.
Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.
Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds oder das Dienstverhältnis vorher endet oder sie von der Vertretungskörperschaft abberufen werden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter.
- (4) Für jedes weitere Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung der Entscheidungen. Ihr obliegen:

- (1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- (2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- (3) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- (4) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- (5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- (6) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- (7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- (10) die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
- (11) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- (12) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- (13) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (14) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (15) Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, sofern sie 25 % der Planung im Wirtschaftsplan überschreiten,
- (16) Zustimmung zu Mehrausgaben, sofern sie 25 % der beabsichtigten Investitionen und deren geplanter Finanzierung überschreiten,
- (17) Abschluss von Wasserlieferungsverträgen über 50.000 cbm/Jahr,
- (18) Zustimmung zu Tarifabschlüssen,
- (19) Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei die Tage der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreiben das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (6) Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 1 bis 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (7) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Bestandteil der Niederschrift sind auch die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die ebenso vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben sind.
- (8) An der Sitzung der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

Auf die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Verbandsversammlung. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 9

Beschlussfassung

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Je angefangene 3.200 Einwohner wird eine Stimme gewährt, jedoch nur, soweit die Stimmzahl in dieser Verbandsatzung festgeschrieben ist. Ändert sich die Stimmzahl eines Mitgliedes, so wird die Veränderung erst mit Änderung dieser Satzung wirksam. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung,

1. Satzungen und Verordnungen

wenn sich die eigene Einwohner- und damit die Stimmenzahl nach den Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des Vorjahres verändern.

Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf das andere Verbandsmitglied einen Anspruch hat.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2012)	Stimmenzahl
Wittstock	14.961	5
Heiligengrabe	3.512	2
Gesamt:	18.473	7

§ 10

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur ständigen Erledigung übertragen, sofern es nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:
 - a) vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder
 - b) vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer.
- (6) Der Verbandsvorsteher führt Tarifverhandlungen durch.
- (7) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, auch der übrigen Verwaltung des Zweckverbandes, unterstützt den Verbandsvorsteher ein Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstellt, der ihm Weisungen erteilen kann.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher über alle Angelegenheiten, die ihm zur Durchführung übertragen sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Verbandsversammlungen vor.
- (5) Ist der Geschäftsführer der Meinung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Geschäftsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, hat er die Weisung grundsätzlich auszuführen, sich jedoch an die Verbandsversammlung zu wenden, es sei denn, die Weisung wäre rechtswidrig.

- (6) Gegenüber den beim Verband tätigen Angestellten und Arbeitern hat der Geschäftsführer ein Weisungsrecht, das Weisungsrecht des Verbandsvorstehers geht jedoch vor.

§ 12

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Anwendung.

Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt, wobei der Aufgabe der Wasserversorgung ein Stammkapital von 1.300.000,00 € und der Schmutzwasserentsorgung ein solches von 1.500.000,00 € zugeordnet wird.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach deren Anteil an den Einwohnerzahlen zum 31.12. des Jahres, das dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, vorhergeht. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres vor dem Auflösungszeitpunkt. Hinsichtlich der Kündigung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Zuordnung der Anlagen besteht, die mehreren Ver- und Entsorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie Ortsnetze, Hausanschlüsse, Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Restbuchwerten. Nach Auflösung muss eine Abwicklung stattfinden. Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen.

1. Satzungen und Verordnungen

Ein danach verbleibender Überschuss wird nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum Vorjahr des Auflösungszeitpunktes verteilt; ein Fehlbetrag ist analog aufzubringen.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.
- (2) Satzungen und sonstige Vorschriften des Zweckverbandes werden in der „Märkischen Allgemeinen, Dossekurier“ bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der „Märkischen Allgemeinen, Dossekurier“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach den Absätzen 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt-Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Stabilisierungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12.04.2006, außer Kraft.

Wittstock, den 10.12.2013

Gehrmann
Verbandsvorsteher

Siegel

1.2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. März 2014

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9, S. 1) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 13. März 2014 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz für 120 l-Restabfallbehälter in § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.11.2013 (120-l-Restabfallbehälter = 4,54 €) wird wie folgt ergänzt: „120-l-Restabfall- und Bioabfallbehälter = 4,54 €“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 17. März 2014

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 17.03.2014

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2004 (GVBl. I S. 384), § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 13.03.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010 in der geltenden Fassung vom 04.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 04.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Pkt. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Kindertagesstätten (Kinderkrippe, -garten und Hort) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren beziehen sich bei der Betreuung in Horten auf eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden, bei der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten und bei der Kindertagespflege auf eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. Wird eine Reduzierung bzw. Erweiterung der Regelbetreuungszeit gewünscht, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den Gebührentabellen der Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

4. § 5 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Leben die unterhaltsberechtigten Kinder nicht auf Dauer im Haushalt der Eltern und leisten die Eltern bzw. ein Elternteil Barunterhalt, so wird dieser Unterhalt bei der Einkommensermittlung gemäß § 6 mindernd berücksichtigt. Diese Kinder bleiben dann jedoch bei der Bemessung der Gebühr gemäß den Anlagen 1, 2, 3 und 4 als unterhaltsberechtigte Kinder außer Betracht.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die jeweiligen Höchstsätze der Gebühr gemäß den Anlagen 1, 2, 3 und 4 erhoben.

6. Der Satzung wird die Anlage 4 Elternbeiträge – Kinderkrippe (0 Jahre bis 3 Jahre) zugefügt.

7. Der Mindestbeitrag für die Hortbetreuung wird auf 18 angehoben. Die geänderte Anlage 1 Elternbeiträge – Hort wird der Satzung beigefügt.

8. Der Mindestbeitrag für Kindergarten- und Tagespflegebetreuung wird auf 23 € erhöht. Die geänderten Anlagen 2 Elternbeiträge – Tagespflege und 3 Elternbeiträge – Kindergarten werden der Satzung zugefügt.

Artikel 2

Diese Änderungen der Gebührensatzung treten am 01.03.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 17. März 2014

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage 1 Elternbeiträge Hort
Anlage 2 Elternbeiträge Tagespflege
Anlage 3 Elternbeiträge Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung)
Anlage 4 Elternbeiträge Kinderkrippe (0–3 Jahre)

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 3

Elternbeiträge Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung)

Tarif zur Gebührensatzung (gültig ab 01.03.2014)

Elterneinkommen	€/h	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Netto				
		100%	80%	60%
		€	€	€
bis 18.000				
monatlich				
bis 1500,00		23,00	23,00	23,00
18.000,01 - 27.000,00				
1500,01- 1650,00		32,00	22,00	22,00
1650,01- 1800,00		42,00	33,60	25,20
1800,01- 1950,00		52,00	41,60	31,20
1950,01- 2100,00		62,00	49,60	37,20
2100,01- 2250,00		72,00	57,60	43,20
27.000,01- 37.200,00				
2250,01- 2400,00		82,00	65,60	49,20
2400,01- 2550,00		92,00	73,60	55,20
2550,01- 2700,00		102,00	81,60	61,20
2700,01- 2950,00		112,00	89,60	67,20
2950,01- 3100,00		122,00	97,60	73,20
37.200,01- 45.000,00				
3100,01- 3250,00		135,00	108,00	81,00
3250,01- 3400,00		147,00	117,60	88,20
3400,01- 3550,00		164,00	131,20	98,40
3550,01- 3700,00		176,00	140,80	105,60
3700,00- 3850,00	1,60	192,00	153,60	115,20

Für das 4. und jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

Wird eine Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden vereinbart, so erhöht sich der Elternbeitrag um jeweils 10 % je Betreuungsstunde.

Anlage 4

Elternbeiträge Kinderkrippe (0- 3 Jahre)

Tarif zur Gebührensatzung (gültig ab 01.03.2014)

Elterneinkommen	€/h	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Netto				
		100%	80%	60%
		€	€	€
bis 18.000				
monatlich				
bis 1500,00		23,00	23,00	23,00
18.000,01 - 27.000,00				
1500,01- 1650,00		40,00	32,00	23,00
1650,01- 1800,00		50,00	40,00	30,00
1800,01- 1950,00		60,00	48,00	36,00
1950,01- 2100,00		70,00	56,00	42,00
2100,01- 2250,00		80,00	64,00	48,00
27.000,01- 37.200,00				
2250,01- 2400,00		95,00	76,00	57,00
2400,01- 2550,00		110,00	88,00	66,00
2550,01- 2700,00		125,00	100,00	75,00
2700,01- 2950,00		140,00	112,00	84,00
2950,01- 3100,00		155,00	124,00	93,00
37.200,01- 46.200,00				
3100,01- 3250,00		170,00	136,00	102,00
3250,01- 3400,00		185,00	148,00	111,00
3400,01- 3550,00		200,00	160,00	120,00
3550,01- 3700,00		215,00	172,00	129,00
3700,01- 3850,00		230,00	184,00	138,00
46200,01- 54.000,00				
3851,01- 4000,00		250,00	200,00	150,00
4000,01- 4250,00		275,00	220,00	165,00
4250,01- 4500,00	2,50	300,00	240,00	180,00

Für das 4. und jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

Wird eine Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden vereinbart, so erhöht sich der Elternbeitrag um jeweils 10 % je Betreuungsstunde.

1. Satzungen und Verordnungen

1.4 Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 17. März 2014

Aufgrund von § 131 Absatz 1 i. V. m. § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat der Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist Träger einer kommunalen Musikschule. Die Einrichtung führt den Namen „Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Die Kreismusikschule hat ihren Hauptsitz in Neuruppin und verfügt über Außenstellen in Kyritz, Rheinsberg und Wittstock. Weitere Unterrichtsstützpunkte können in Städten und Gemeinden des Landkreises betrieben werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung von Musikschulunterricht gegeben sind und Räume mietfrei zur Verfügung gestellt werden (z. B. Kooperationen mit Ganztagschulen und Kindertagesstätten). In den Unterrichtsstützpunkten besteht kein Anspruch auf das gesamte Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 2

Rechtsstatus

- (1) Die Kreismusikschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Sie wird als Sachgebiet des Amtes für Bildung- und Liegenschaftsverwaltung geführt.
- (2) Die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin ist „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“.

§ 3

Zweck und Zweckerfüllung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Einrichtung ist Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Weiterhin fördert die Einrichtung die Jugendhilfe sowie Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Unterricht in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Kreismusikschule hat die Aufgabe, Angebote zu unterbreiten, die eine Breiten- und Spezialausbildung in musikbezogenen Fachbereichen sichern. Der Besuch der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, der frühzeitigen Erkennung und individuellen Förderung von Begabungen und der Vorbereitung auf ein mögliches Studium der Musik auf der Grundlage der Kriterien des Verbandes der Musikschulen Deutschlands e.V.
- (3) Die Musikschule erfüllt eine wichtige Funktion als Bildungs- und Kultureinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter dem Aspekt einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (4) Die Musikschule wird durch eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit im Sinne der Förderung musikkultureller Angebote öffentlich wirksam.
- (5) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung der Kreismusikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kreismusikschule an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Unabhängigkeit

Die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5

Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleiter).
- (2) Der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Organisationsbeauftragten der Außenstellen und Stützpunkte sowie der/die Verwaltungsmitarbeiter/in bilden die Leitungskonferenz, in der alle pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten der Musikschule beraten werden.

§ 6

Lehrkräfte

- (1) Im Interesse einer kontinuierlichen Unterrichtstätigkeit ist bei der Beschäftigung von Lehrkräften ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften anzustreben. Mindestens 40 % der geleisteten Unterrichtsstunden müssen von fest angestellten Lehrkräften unterrichtet werden.
- (2) Die Lehrkräfte müssen die im Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 7

Schuljahr

Das Schuljahr entspricht dem der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg, ebenso die Ferien- und Feiertagsregelung und umfasst mindestens 37 Wochen.

§ 8

Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) An den Veranstaltungen der Kreismusikschule kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, Nationalität, Geschlecht und Religion teilnehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch zum Besuch der Musikschule besteht nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenvolumens und des vorhandenen Unterrichtsangebots.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 9

Schulordnung

Die Schulordnung regelt alle Angelegenheiten des Schulbetriebs. Sie wird von der Leistungskonferenz im Benehmen mit der Leitung des Amtes für Bildung- und Liegenschaftsverwaltung auf der Grundlage dieser Satzung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsorgane (Lehrerkonferenz, Elternvertretung) erstellt.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin vom 22. September 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 17. März 2014

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Zustellung – Olivera Teofilovic

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.02.2014, Aktenzeichen: 1063200 an

Frau Olivera Teofilovic

letzte bekannte Anschrift: Erich-Dieckhoff-Straße 44 a in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) vom 19.02.2014 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44, 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von

8.00 bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 08.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) vom 19.02.2014 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) vom 19.02.2014 Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetz Zweites Buch (SGB II) vom 19.02.2014 unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 06.03.2014

Dr. Lüdemann

2.2 Öffentliche Zustellung – Friedrich Wilhelm Schultze

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV004/2010

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 04. Feb. 2014 für den Verkauf des Flurstückes 141/2 der Flur 1 der Gemarkung Seebeck durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 24. Feb. 2014 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Seebeck, Blatt 234, als Eigentümer eingetragene Herr Friedrich Wilhelm Schultze unbekanntes Aufenthaltsort hat, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 24. Feb. 2014 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14–16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag
Spee

2. Bekanntmachungen

2.3 Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über die Präzisierung und Erweiterung einer Listenposition in der Denkmalliste des Landes Brandenburg

Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

hier: **Präzisierung und Erweiterung einer Listenposition**

aufgrund des § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 werden die Eigentümer/Verfügungsberechtigten des nachfolgenden Denkmals über die Präzisierung und Erweiterung einer Listenposition in der Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Denkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

Vielmehr unterliegen alle Denkmale den Schutzbestimmungen des BbgDSchG.

Die Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen am Denkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Der Schutzzumfang des nachfolgend bezeichneten Denkmals wurde präzisiert und erweitert.

Bisher lautete die Bezeichnung des Denkmals:

Schlossanlage und Schlosspark Rheinsberg mit allen baulichen und gärtnerischen Anlagen, Einfriedungen, Toranlagen, Werken der bildenden Kunst und der Gartenausstattung der befestigten und unbefestigten Freiflächen und Wege; außerdem Wasserläufe und Gewässer mit ihren historischen Uferlinien, den dazugehörigen Brücken und Übergängen sowie den landschaftlich gestalteten Uferzonen, darin:

- Schloss Rheinsberg, auf der Schlossinsel
- Wirtschaftshof mit Marstall und Stadtportal sowie Resten der mittelalterlichen Stadtmauer
- Kavalierhaus (Domestikenhaus) mit Theaterflügel und neuem Kavalierhausflügel

sowie im Schlosspark:

- Schlossmauer an der Hofgärtnerei
- Gartenportal
- Treppenanlage mit zwei Sphingen
- Heckentheater
- Grabpyramide für den Prinzen Heinrich
- Salon (Gartenpavillon) im Orangerierondell
- Feldsteingrotte
- Egeriagrotte
- Obelisk mit Einfriedung und Erdterrassen zum See
- Malherbes-Säule, an der Perspektiv-Allee (Boberow-Kabeln)
- Denkmal für teure Verstorbene (Katakombe), an der Perspektivallee (Boberow-Kabeln)

und

- Hofgärtnerei mit Gärtnerwohnhaus, Orangeriegebäuden, Heizhaus, Gewächshäusern und Brunnen, Waschhaus, Stall, Toilettenhäuschen und Torfhaus (Fontanepromenade)

Die Schloss- und Schlossparkanlage war Bestandteil der letztgültigen DDR-Denkmalliste und wurde gemäß § 34 des damals gültigen BbgDSchG vom 22. Juli 1991 in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg übernommen.

Bereits am 12.11.2010 erfolgte eine Präzisierung des Denkmals. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der jüngsten Forschungen erweist sich diese alte Bezeichnung des Denkmals für die gärtnerisch gestalteten Anlagen als ungenau. Zudem erfasste die bisherige Denkmalabgrenzung nicht alle, zum Gartenreich gehörenden Bestandteile. Bei der Präzisierung und Erweiterung des Denkmals wurde auch die bereits in der Fachliteratur publizierte offizielle Bezeichnung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg für die Gesamtheit der gärtnerisch gestalteten Anlagen und der einzelnen Bestandteile berücksichtigt.

Die Eintragung lautet nun:

Schlossanlage und Gartenreich Rheinsberg mit allen baulichen und gärtnerischen Anlagen, Einfriedungen, Toranlagen, Werken der bildenden Kunst und der Gartenausstattung der befestigten und unbefestigten Freiflächen und Wege; außerdem Wasserläufe und Gewässer mit ihren historischen Uferlinien, den dazugehörigen Brücken und Übergängen sowie den landschaftlich gestalteten Uferzonen.

Die Schlossanlage und das Gartenreich umfassen folgende Hauptbestandteile:

- Schlossinsel mit dem Schloss Rheinsberg
- Wirtschaftshof mit Marstall, Remise und Stadtportal, Reste der mittelalterlichen Stadtmauer
- Kavalierhaus (Domestikenhaus) mit Theaterflügel und neuem Kavalierhausflügel
- Schlossvorplatz
- Lustgarten mit Schlossmauer an der Hofgärtnerei, Gartenportal, Treppenanlage mit zwei Sphingen, Heckentheater, Grabpyramide für den Prinzen Heinrich, Salon (Gartenpavillon) im Orangerierondell und Feldsteingrotte
- Boberow-Kabeln (ohne die Wochenendhäuser am Südrand) mit Egeriagrotte, Obelisk mit Einfriedung und Erdterrassen zum See, Malherbes-Säule an der Perspektiv-Allee, Denkmal für teure Verstorbene (Katakombe) an der Perspektiv-Allee
- Boberow-Park (ohne die baulichen Anlagen des Campingplatzes am Ufer des Großen Rheinsberger Sees sowie der Boberow-Försterei)
- Remusinsel
- Hofgärtnerei mit Gärtnerwohnhaus, Orangeriegebäuden, Heizhaus, Gewächshäusern und Brunnen, Waschhaus, Stall, Toilettenhäuschen und Torfhaus (Fontanepromenade)
- weitere, mit dem Lustgarten im gestalterischen Zusammenhang stehende Gartenpartien: Rosenplan, gestalteter Nordhang des Lehmberges einschließlich des ehem. Standortes der Ruine (ohne Gebäude des ehemaligen Schützenhauses bzw. der Gaststätte Lindenpark), Mühlenwiese, Fontanepromenade (östlicher Abschnitt)

2. Bekanntmachungen

Die Beurteilung des Denkmals einschließlich einer Denkmalkarte und eine Auflistung der zugehörigen Flurstücke kann im

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Bau- und Katasteramt (Zimmer 134)
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin**

eingesehen werden.

Neuruppin, den 20.03.2014

Kolterjahn
Amtsleiterin

2.4 Öffentliche Bekanntmachung – Briefwahlvorstände zur Wahl des Kreistages und zur Europawahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014

Hiermit mache ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Europawahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 um 15.00 Uhr in der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin, Puschkinstr. 5c, öffentlich zusammentreten.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.5 Öffentliche Bekanntmachung – Europawahl am 25. Mai 2014 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Hiermit mache ich gemäß § 5 Abs. 3 der Europawahlordnung öffentlich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss am

Mittwoch, 28. Mai 2014, um 16.30 Uhr

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, großer Sitzungssaal, zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in öffentlicher Sitzung zusammentritt.
Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.6 Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, des § 13, des § 19 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) in den derzeit gültigen Fassungen führt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*thaumetopoea processionea*) durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Dipel ES erfolgt aus der Luft (Hubschrauber) und vom Boden (Sprühgeräte) aus.

2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallene Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden.
3. Die Bekämpfung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 1.268 ha des Landkreises. Davon entfallen ca. 1.259 ha auf die Luftbekämpfung, ca. 9 ha umfasst der Einsatz mit Sprühgeräten für insgesamt 390 Bäume. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.
4. Als Zeitraum der Bekämpfung wird der 08. April bis 23. Mai 2014 festgelegt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse und unter www.ostprignitz-ruppin.de bekannt gegeben.

2. Bekanntmachungen

5. Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis zu 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz mit Hochleistungssprühgeräten vom Boden aus.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte der betroffenen Gebiete kann im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Heinrich-Rau-Straße 27–30 in 16818 Neuruppin während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Informationen im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de bereitgestellt.

Begründung:

Der Landkreis nimmt nach § 1 OBG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BbgGDG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, sowie Atemwegsbeschwerden. Circa 180 Menschen, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, mussten sich 2013 in ärztliche Behandlung begeben. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist der Einsatz aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel mit dem Wirkstoff *bacillus thuringiensis* ist ein biologisches Insektizid ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium (*Bacillus thuringiensis*), welches bei den Raupen nach dem Fraß der benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich (Klassifizierung B 4) und im Sprühverfahren unschädlich gegenüber Wasserorganismen, Fischen und Fischnährtieren. Dipel ES besitzt die Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Zulassungsnummer DE-2013-PA-18-0001) für den geplanten Einsatz.

Nach umfassender Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die nicht belegten möglichen allergischen Reaktionen durch Dipel ES einzuschätzen. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat in seiner medizinischen Stellungnahme vom 11.03.2014 die Notwendigkeit einer Bekämpfung unter Einsatz des Mittels Dipel ES ausdrücklich befürwortet. Diese Auffassung wird auch durch das Landesgesundheitsministerium (MUGV) gestützt, wonach die zunehmende Verbreitung des Eichen-

prozessionsspinners ein ernst zu nehmendes Problem in den westlichen Landkreisen darstellt, das sich auf ganz Brandenburg erstrecken wird, wenn keine wirkungsvollen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheiten des zum Einsatz kommenden Mittels nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung und bei einer geeigneten Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß) wirksam durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wird nur ein zeitlicher Rahmen für Einsatzzeiten festgelegt.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf Dipel ES bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt sind, jedoch nicht ausgeschlossen werden, sollten Personen die Eichen bis zu 24 h nach der Behandlung meiden.

Die Verwendung von Bodengeräten erfolgt überwiegend im Siedlungsbereich oder in der Nähe der verschiedenen Ortschaften im Landkreis. Insgesamt sollen 390 Eichen vom Boden mit Sprühgeräten behandelt werden.

Eine Bekämpfung von Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. FFH-Gebiete, Brutplätze von Fischadlern, Schwarzstörchen, Rotmilan und Wanderfalken) oder Gründen des Gewässerschutzes (Minderabstand von 25 m zu Oberflächengewässern, Einschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten) als besonders schützenswert angesehen werden, unterbleibt.

Die Maßnahme stellt sich damit insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder wegen des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Ein milderes, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14–16 in 16816 Neuruppin einzulegen.

Neuruppin, den 19. März 2014

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

Anlage zur Allgemeinverfügung

Gemeinde		Lage - Bodenbekämpfung
Lindow (Mark)	Amt Lindow	Lindow - "Bahnhofsiedlung" zwischen 27 u. 63 (4 EB), weiter Höhe 28, 30, 36, 54
Herzberg (Mark)	Amt Lindow	Herzberg - "Ruppiner Straße" 15 (2 EB), im Kreiselbereich L 19/B 167
Vielitzsee	Amt Lindow	OT Strubensee auf dem Friedhof (2 EB), gegenüber Dorfstraße 16
Sieversdorf-Hohenofen	Amt Neustadt (Dosse)	An der B 102 zwischen Sieversdorf und Hohenofen Neustädter Str. 55,
Breddin	Amt Neustadt (Dosse)	Breddin - Bahnhofsvorplatz, Bereich Schule / Schulhof (ca. 50 EB), Kyritzer Str. 14 (privat (2 EB), 16 (2 EB), neben der Raiffeisenbank
Dreetz	Amt Neustadt (Dosse)	Dreetz - Siegrothsbruch Holländer Str.1, zwischen 10 u. 12, 11, 12 u. 14, 14, 17 (6 EB), Lüttgendreetz - Seestr.7 (privat 4 EB),W.-Pieck-Str. 1 (privat); 41, 75 (privat 2 EB), Platz am Biber, Giesenhorst - Klessener Str. Bereich Glascontainer sowie Querstraße (3 EB), Dreetz - Wihelm-Pieck-Str. 1 (privat), Platz am Biber, 41, 75 (privat (2 EB)), Dreetz - Amselweg 4b
Zernitz-Lohm	Amt Neustadt (Dosse)	Lohm - Lohmer Dorfstr. 1 (3 EB) und 3 (3 EB), Neuendorf - Friedhof (3 EB), Zernitz - Kreuzung Friedhof
Neustadt (Dosse)	Amt Neustadt (Dosse)	Babe - Höhe Kastanienallee Nr. 5 (3 EB), Babe - Nähe Hauptstr. 15, 17, 18, Schwarzwasser Nr. 5, Neustadt - Poststraße 1b (3 EB), Auf dem Gelände der Amtsverwaltung (12 EB), Neuroddahn - Ortslage
Temnitztal	Amt Temnitz	Garz - an der Temnitzbrücke Höhe Dorfstr. 2, Küdown - Dorfstr. 19 (2 EB)
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Kränzlin - auf Grünfläche südlich vor Dorfstr. 12 (2 EB), Kränzlin - zwischen Darritzer Str. 12, 13, Kränzlin - an der Kirche (2 EB), Werder - Höhe Dorfstr. 53
Walsleben	Amt Temnitz	Paalzw - Bushaltestelle (8 EB), Hauptstr. 19 (privat), Walsleben - Mühlenweg 29 und 34 (2 EB) sowie Mühlenweg 39 (2 EB)
Temnitzquell	Amt Temnitz	Rägelin - gegenüber Neuruppiner Straße 13 (3 EB), Katerbow - zwischen Dorfstr. 45 und See, Dorfplatz Höhe Dorfstr. 28 - 33 (4 EB), entlang der Plattenstr. (19 EB), Höhe Hausnr. 87
Fehrbellin	Fehrbellin	Königshorst - Gelände der Grundschule, Karwese - Dorfstr. / Am Anger beim Minimarkt, Karwese - Friedhof (2EB), Brunne - vor Dorfstr. 44 und Eschenweg, Lentzke - Dorfstr. 4a und Brunner Str. 12a, Am Sportplatz vor der Rheinbrücke, Fehrbellin - Schäferei 11 (12 EB) und Schäferei 14 (2 EB), Fehrbellin - neben A.-Bebel-Str. 7, Fehrbellin - Gelände der Oberschule Fehrbellin (2 EB), Fehrbellin - Ecke Ruppiner/Berliner Str. Parkplatz, Altfriesack - Waldkante, zwischen 17 und Waldkante, 17, zwischen 10 und 16 (2 EB), 10, zwischen 10 und 28, 28, Altfriesack - Zur Zugbrücke 1, zwischen 1 und 2, 2, zwischen 2 und 7, zwischen 22 und 24, 24 (6 EB), Wustrau - Grundschule Höhe Weinberg 3a, 3b, 10, 11, 14 (3 EB) und Kreuzung E.-Thälmann-Str., Wustrau - Grundschule Höhe Ecke Am Mühlenberg, Am Mühlenberg 3a, Eichenallee, Friedenseiche, Wustrau - Eiche (privat) am Museum, Wustrau - an der ehemaligen Heimatschule
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Kötzlin - Am Kinderspielplatz Barenthiner Weg (3 EB), Berlitt - gegenüber An der Bahn 1 bis 3 (2 EB), Nähe Kyritzer Allee 14 (2 EB) und 17 (4 EB), Holzhausen - Volmersdorfer Str. 4, Kirchpark, Leppinsplaner Weg Ecke Zernitzer Str., Nähe Leppinsplaner Weg 1a, Friedhof (2 EB), Stolpe - Höhe Stolpe 1, 3 (4 EB), Heinrichsfelder Weg 8, Bork - zwischen Borker Str. 18 u. 20, Höhe Borker Str. 29, Ganz - Waldweg 1, Gantikow - Dorfstraße 6 (3 EB), Kyritz - Integrationskita "100 Sterne" 1 EB auf dem Spielplatz, Eichenweg (15 EB), Seestraße 10, 82, 86, Fichtengrund 9, 15, Rehfelder Weg Höhe 15a
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Papenbruch - Karstedtshofer Weg 3, 4 (4 EB), Heiligengrabe - Am Buchweizenberg 10, Wittstocker Str. 63 (2 EB), Wittstocker Str. zwischen 67 u. 68, Zaatzke - Nähe Waldrandsiedlung 1a
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Zühlen - Friedhof (nördlich Kapelle (1 EB) und südlich Kapelle (14 EB), Rheinsberg - Aschberger Str. vor Hausnr. 5 (3 EB), Zechlinerhütte - Winkelstr. 13, 14, Flecken Zechlin - Kirche (2 EB)
Wittstock/ Dosse	Stadt Wittstock	Fretzdorf - Teetzer Str. 32a, 33b, 37, Christdorf - Dorfstr. 4a, 26, Zufahrt Dorfstr. 58, Nähe Dorfstr. 58, Friedhof, Gadow - Nähe Dossower Str. 8 (3 EB), Wittstock - Liebenthaler Weg Höhe südlichem Wald (2 EB), Liebenthaler Weg 13, 17,18, 18a (4 EB), Ringstr. 29, Nähe Meyenburger Chaussee 1, Alt Daber - Höhe Alt Daber (6 EB), Wulfersdorf - Zaatzker Weg (4 EB), Nähe Friedhofsweg 3 (2 EB), Blesendorfer Weg/ Ecke Friedhofsweg, Triftweg 4, Grabower Weg 4
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Segeletz - zwischen Barsikower Weg u. Ringstraße, Wusterhausen - Alisch-Recycling (8 EB), Emilienhof - rechtsseitige Waldstr. 6b (6 EB), Kita Wusterhausen (4 EB), Dessow - am Sportplatz, Lögow - Kreuzung Lindenstr./Schulstr., Lögow - Kitaspielplatz, Tramnitz - Nähe Wusterhausener Str. 1, 13 (6 EB), 17 (2 EB), Nähe Fontanestr. 28, Tornow - Tornower Str. 8 (2 EB) und 10 (2 EB),

* EB = Einzelbäume

2. Bekanntmachungen

Gemeinde		Lage - Luftbekämpfung
Herzberg (Mark)	Amt Lindow	"Im Eichholz" vom Kreisel in Richtung Ortsausgang Richtung Radensleben
Herzberg (Mark)	Amt Lindow	Herzberg Finkenweg und angrenzendes Waldstück, Luchweg bis letzte Bebauung Agrarbetrieb, Straße "Am Wald" hinter letzten Bebauung Nr. 8 in Richtung Luchweg, Verbindungsstraße (Herzberg - OT Vielitz) Straßennamen "Ausbau" Herzberg (Mark) komplett sowie auf privatem Grundstück "Ausbau" 2
Lindow (Mark)	Amt Lindow	hinter "Rönnebecker Weg" 6 d bis Bebauung Ferienhäuser in Richtung Banzendorf
Lindow (Mark)	Amt Lindow	Keller (Straße nach Baumgarten bis zur Kreisgrenze Oberhavel)
Lindow (Mark)	Amt Lindow	Ortsteil Klosterheide Bäume hinter „Im Eichengrund“ 7, Radweg zwischen Lindow und Klosterheide, Am Rosenhof
Lindow (Mark)	Amt Lindow	Ortsteil Schönberg, "Zum Bahnhof" 6 - Privatgrundstück
Rüthnick	Amt Lindow	Rüthnick - "Teschendorfer Weg" - komplett, Gertrudenallee
Vielitzsee	Amt Lindow	Ortsteil Strubensee auf dem Friedhof
Dabergotz	Amt Temnitz	Dabergotz Sportplatz
Märkisch Linden	Amt Temnitz	An der Kirche in Kränzlin, auf dem Friedhof, auf der Grünfläche südlich vor Dorfstr. 12, Wäldchen südwestlich der Meierei
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Darritz am Sportplatz - Weg Richtung Autobahn
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Verbindungsstraße Kränzlin - Storbeck
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Verbindungsstraße von Werder nach Gottberg
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Verbindungsweg Paalzew - Werder
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Weg zwischen Darritz und Walsleben zu den Windrädern
Märkisch Linden	Amt Temnitz	Werder Spielplatz inklusive Wäldchen
Temnitzquell	Amt Temnitz	Rägelin- An der Straße vor dem Sportplatz
Temnitzquell	Amt Temnitz	Netzband Dorfstraße 40, Dorfstraße Höhe Friedhof, An der L18, Eichenhain auf Flurstück 133/1 und 134/1, Gutspark, Ortslage Richtung Eichengrund linke und rechte Seite hinter der Bahnstrecke
Temnitzquell	Amt Temnitz	Katerbow - Walsleben Plattenstr., Katerbow nördlich L 18, Weg östlich des Katerbower Sees
Temnitzquell	Amt Temnitz	Weg Katerbow - Blankenberg (zwischen Eisenbahn und A 24)
Temnitzquell	Amt Temnitz	Weg zwischen Bahnstrecke und Katerbow
Temnitztal	Amt Temnitz	Verbindungsweg Gottberg - B 167
Walsleben	Amt Temnitz	Verbindungsweg Paalzew - Blankenberg, Verbindungsweg Paalzew-Werder
Walsleben	Amt Temnitz	Walsleben - in der Straße "Am Wald", Kiefernweg, Straße zum Wasserwerk
Walsleben Wusterhausen/Dosse	Amt Temnitz, Wusterhausen/Dosse	Verbindungsweg Paalzew - Blankenberg
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Breddin Abbau Hausnr. 2, neben der Raiffeisenbank, Sportplatz Waldkante, Breddin Ortseingang links aus Richtung Stüdenitz Flur 2 Flurstück 98, Ortslage Breddin (Kreisstraße)
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Weg von Helenenhof nach Joachimshof
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Weg von Joachimshof zur K 6818
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Ortslage Joachimshof im Bereich der dichten Eichenbestände
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Sandweg zwischen Kreisstraße und Weg nach Helenenhof
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Sophiendorf Breddin Flur 2 Flurstück 114/2
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Sophiendorf von L 141 Beginn des Baumbestandes bis Landesgrenze
Breddin	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Voigsbrügge - Voigsbrügger Straße, Ortslage Voigsbrügge (Kreisstraße)
Dreetz	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	östlich Abzweig von L141 nördlich von Dreetz
Dreetz	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Bartschendorfer Straße bis Abzweig Michaelisbruch
Dreetz	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Dreetz Amselweg bis Walgebiet, Fichtengrund, Seestraße, Dreetz Verlängerung Triftweg bis K 6815, Waldsiedlung Waldkante links, Weg von Seeweg Dreetz bis Badestelle Dreetzer See
Dreetz	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Friedhof Giesenhorst, Giesenhorst Querstraße Klessener Str., Ortslage Giesenhorst (Kreisstraße)
Dreetz	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Michaelisbruch - Eichengrund, Hauptstraße in Richtung B5
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Babe - Friedhofsweg - Gemarkungsgrenze einschließlich Friedhof, Ortslage, Weg zu den Stallungen
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Goldbeck Querweg nach Neustadt (Dosse), Ortslage Goldbeck
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Helenenhof von Bushaltestelle bis Ortslage, Weg von L 14 nach Helenenhof

2. Bekanntmachungen

Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Kampehler Straße von Kampehl Ortslage bis zur B 5, Kampehler Straße von Kreisel bis Ortseingang Neustadt (Dosse)
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Neustadt Havelberger Str. 36, Sandstück Nr. 9 an ehemaliger Schweinemast, Schulstr., Am Klosterwald, Zufahrt Glasewald
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Roddahn Grüner Weg am Sportplatz (Privatbäume), Kommunalweg zum ehem. Schöpfwerk Butterbaum
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Schönfeld Ortslage komplett
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Schwarzwasser Hausnr. 5 u.7 (teilweise privat)
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Sieversdorfer Straße vom Hauptgestüt bis Strubbergshof
Neustadt (Dosse)	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Verbindungsweg Zernitz Friedhof nach Plänitz
Sieversdorf-Hohenofen	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Hohenofen Neustädter Str. 57, Ortseingang links (privat)
Sieversdorf-Hohenofen	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Sieversdorf Friedhofweg, Weg zum alten Sportplatz
Stüdenitz-Schönermark	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Krüllenkempe in Richtung Stüdenitz bis Lohmer Straße Ortseingang Stüdenitz, in Richtung Stüdenitz bis Lohmer Straße
Zernitz-Lohm	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Lohm im Winkel Bereich Friedhof
Zernitz-Lohm	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Neuendorf Kahlschlag 2
Zernitz-Lohm	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Verbindungsweg Zernitz Friedhof nach Plänitz
Zernitz-Lohm	Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)	Zernitz Kitaspielplatz
Fehrbellin	Fehrbellin	Alter Dechtower Weg
Fehrbellin	Fehrbellin	Altfriesack Rhingarten
Fehrbellin	Fehrbellin	Baumgruppe westlich der Ortsverbindung Lentzke - Brunne
Fehrbellin	Fehrbellin	Ortsverbindung Langen - Buskow
Fehrbellin	Fehrbellin	Ortsverbindung Protzen - Stöffin bis Gemarkungsgrenze
Fehrbellin	Fehrbellin	Radweg zwischen Dammkrug - Paulinenaue
Fehrbellin	Fehrbellin	Raststätte Linumer Bruch Süd (Fahrtrichtung Berlin)
Fehrbellin	Fehrbellin	Wirtschaftsweg zwischen Lentzker Str. u. Brunner Str.
Fehrbellin	Fehrbellin	Wustrau Am Mühlenberg bis Friedhof, Eichenallee, Weg am Sportplatz
Fehrbellin	Fehrbellin	Wustrau-Alt friesack Weg Am Obelisk
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Lellichow- Am Kiez, Lellichow-Ausbau
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Teetz - Am Kirchplatz, Wulkower Straße
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Bork Dorfplatz, Ferienanlage vor Bauernverband, Straße zum See, Bork Weg nach Wutike
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Kyritz - Bungalowsiedlung Kugelfangberg 1 und 2, Am Stadtweg, ehemalige Müllkuhle, Ferienzentrums Stadt Kyritz, Friedhof, Entlang der Drewener Seestr., Seestr., Graben nördlich der L 142, Am Stadtweg - Kuhle, Leddiner Weg - Gemeindegrenze, Kyritz - Radweg an der B 5, Rehfelder Weg ab Strüweweg - Ortsausgang, Stadtweg, Uferbereich des Obersees, Kyritz - Waldkante, Wanderweg (Höhe Segler- und Anglerhafen),
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Ganz Herzsprunger Weg
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Heinrichsfelder Weg (Stolpe - Heinrichsfelde)
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Karnzow (Eichenallee)
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Holzhausen - Kirchpark
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Ortsverbindung Ganz -Teetz
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Rüdow Zufahrt Gut Rüdow
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Radweg Stolpe - Bork
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Schönermarker Weg und Weg zu den Eichen in Holzhausen
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Stolpe "Alter Straßenverlauf"
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Verbindungsstraße (von L 14 aus gesehen) nach Ganz
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Verbindungsstraße L 14 - Grünfelde
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Verbindungsstraße Rüdow - Drewen (Höhe Gut Rüdow)
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Verbindungsweg Ganz (32 Eichen)
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Weg Holzhausen - Wilhelmsgrille/Strüwe
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Weg nördlich L14 zwischen Stolpe und Blechern Hahn
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Weg Putenmastanlage Richtung Lüttgendosse bis Gemeindegrenze
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Weg von Ganz - Putenmastanlage (Fasanenweg)
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Weg von Teetz - Putenmastanlage
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Barenthiner Weg
Kyritz	Hansestadt Kyritz	Straße Ernesteswille - Teetz

2. Bekanntmachungen

Heiligengrabe	Heiligengrabe	Blumenthal Bahnhofstraße, Siedlung
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Dahlhausen Kirschweg
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Horst Friedhof
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Papenbruch Karstedtshofer Weg
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Rosenwinkel Weg der Ausgebauten
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Straße Heiligengrabe - Blandikow
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Blandikow - Grabow
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Ackerfelde
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Halenbeck (bis Gemarkungsgrenze)
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Könkendorf
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Königsberg - Christdorf
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Königsberg - Kattenstieg
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Rosenwinkel - Grabow
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Weg Zaatze - Volkwig
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Wutike Parksiedlung + Wutiker Weg
Heiligengrabe	Heiligengrabe	Zaatze Waldrandsiedlung
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	an der K 6813 von Zechow nach Rheinsberg (Straße und Radweg)
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Lindemannsberg (Gemarkung Flecken Zechlin, Flur 12, Flurstück 26)
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Linow Wäldchen der evangelische Kirchengemeinde
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Luhme Flur 1 Flurstück 135
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Ortsverbindung Linow - Zühlen
Rheinsberg	Stadt Rheinsberg	Weg südlich Kleinzerlang
Rheinsberg	Rheinsberg	Eichen entlang eines Landweges südwestlich von Flecken Zechlin
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Alt Daber
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Babitz Müllerweg
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Charlottenhof 1 und 2
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Dranse Haßlower Weg
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Dudel Richtung Wulfersdorf
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Fretzdorf Shell Rasthof
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Fretzdorf Teetzer Str. südwestlich der A24 (nur Baumgruppe südwestlich)
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Ortslage Eichenfelde
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Ortslage Klein Haßlow
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Ortslage Wittstock ab Röbeler Straße (nördlicher Teil)
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Ortslage Wittstock Wallanlagen Ringstraße-Gröper Mauer (nördlicher Teil)
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Ortslage Wulfersdorf (nur Friedhofsweg u. Grabower Weg)
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße Biesen - Eichenfelde
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße Fretzdorf - Lüttgendosse
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße Groß Haßlow - L15
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße K6823 - Groß Haßlow
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße Karstedtshof - Christdorf
Wittstock/Dosse	Stadt Wittstock	Verbindungsstraße Klein Haßlow - Rote-Mühle-Weg (westlicher Teil)
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Alte Straße Tramnitz - Schönberg
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Blankenberg Dorfstraße 30
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Brunn Heilbrunner Straße
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Dessow am Sportplatz, Höhe Ruppiner Str. 6-8
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	linker Weg 500 m hinter Abzweig Trieplatz (rechts)
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Läsikow Friedhof, Garzer Weg
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Neue Ortsverbindung Schönberg – Tramnitz
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsausgang Tramnitz Borchertweg (Richtung Blankenberg) an der Ackerkante
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsausgang Wulkow - Teetz
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Dessow - Trieplatz
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Ganzer - Emilienhof
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Lögow - Emilienhof
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Nackel - Segeletz

2. Bekanntmachungen

Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Tornow - Bantikow
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Wulkow - Schönberg
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Wulkow - Sechszehneichen
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Pilgerweg Heilbrunn - Wusterhausen
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Pilgerweg Metzelthin - Wusterhausen
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Schönberg Eichen in der Dosseschonung (Pflaumenweg), Netzebander Str.
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Sechszehneichen Friedhof
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Tornow An der Kirche, Tornow in Richtung Schönberger Straße
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Tornow Richtung Wulkow hinter der Biogasanlage (Feldkante)
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Verbindungsstraße L142 - Tramnitz
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Weg Blankenberg - Tramnitz, rechter Weg (Schafstall)
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Wulkow - Stolper Weg, Schönberger Str., Teetzer Str.
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Bäume am Dossewall
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen zwischen B 5 und Bahn (Flur 2, Flurstück 148/2 und 149/2)
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Verbindungsweg Paalzow - Blankenberg
Neuruppin	Neuruppin	Oberstufenzentrum Neuruppin (OSZ, Alt Ruppiner Allee)
Landkreis		Kreisstraßen
		Dechtow - Ortslage Karwese - Betzin - Ortslage Brunne - Lentzke (K 6801)
		Ortslage Vielitz - Seebeck (K 6803)
		Gottberg - Kantow (K 6806)
		Gartow (Betonrecyclingplatz) - Wusterhausen (K 6806)
		Neuruppin - Kränzlin - Ortslage Darritz (K 6807)
		Werder - Walsleben (K 6808)
		Dabergotz - Werder (Gewerbegebiet) (K 6808)
		Darritz - Wahlendorf (K 6809)
		Wahlendorf - Wolterdorf Baum (K 6809)
		Alt Ruppin - Ortslage Krangen - Zermützel (K 6810)
		Ortslage Alt Ruppin (K 6810)
		Ortslage Frankendorf (K 6811)
		Abzweig L 15 - Abzweig K 6813 (K 6812)
		Ortslage Braunsberg - Abzweig K6812 (K 6813)
		Ortlage Flecken Zechlin (K 6814)
		Giesenhorst - Blumenau (32 Bäume teilweise Roteichen) (K 6815)
		K 6815/Kreisgrenze - Abzweig Siegrothsbruch (K 6815)
		Abzweig L 141 - Plänitz (K 6816)
		Plänitz - Wusterhausen (K 6816)
		Ortslage Wusterhausen (K 6816)
		Abzweig L 141 - Goldbeck - Koppenbrück (K 6817)
		Ortslage Koppenbrück - Neuhof (K 6817)
		Neuhof Abzweig L 14
		Lohm - Voigtsbrügge (K 6818)
		Breddin - Kötzlin - Ende Kreisstraße (K 6819)
		Ortslage Kötzlin (Radweg) (K 6819)
		Ortslage Kyritz - Rehfeld (K 6820)
		Station 10 / 6,350 (hinter Rehfeld) - Berlitt (K 6820)
		Gadow - Dossow (K 6821)
		Gadow - Zootzen - Abzweig L15 (K 6822)
		Sewekow - Berlinchen (K 6823)
		Heiligengrabe -Ortslage Maulbeerwalde - Blesendorf (K 6824)
		Blesendorf - Ortslage Volkwig - Wernikow (K 6824)
		Ortslage Wernikow Ausbau - Ortslage Wernikow - Ende Kreisstraße (K 6824)
		Jabel – Glienicke - Ortslage Zaatzke - Abzweig K 6824 (K 6825)
		Zempow - Ende Kreisstraße (K 6827)

2. Bekanntmachungen

	Karwe - Abzweig L 164 (K 6828)
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Bundes- und Landesstraßen
	B 5 Abschnitt 700 (0,255 - 0,711 km)
	B 5 Abschnitt 745 (1,888 - 2,360 km)
	B 5 Abschnitt 760 (3,990 - 4,300 km)
	B 102 Abschnitt 630 (0,170 - 1,413 km)
	B 122 Abschnitt 30 (1,000 - 1,600 km)
	L 14 Abschnitt 30 (0,801 - 2,646 km)
	L14 Abschnitt 70 (2,221 - 6,839 km)
	L 15 Abschnitt 120 (1,050 - 1,920 km)
	L15 Abschnitt 130 (0,000 - 0,680 km)
	L 18 Abschnitt 10 (0,000 - 1,470 km)
	L 18 Abschnitt 10 (3,020 - 3,600 km)
	L 18 Abschnitt 10 (4,045 - 4,150 km)
	L 18 Abschnitt 20 (2,545 km)
	L 18 Abschnitt 20 (2,920 - 3,170 km)
	L 18 Abschnitt 20 (3,245 km)
	L 18 Abschnitt 20 (3,500 - 3,755 km)
	L 18 Abschnitt 25 (0,350 - 0,425 km)
	L 18 Abschnitt 25 (3,810 - 4,090 km)
	L 18 Abschnitt 25 (4,580 - 4,910 km)
	L 18 Abschnitt 25 (7,550 - 7,700 km)
	L 18 Abschnitt 25 (10,325 - 11,045 km)
	L 18 Abschnitt 25 (2,177 - 3,450 km)
	L 19 Abschnitt 40 (1,640 - 2,440 km)
	L 19 Abschnitt 40 (0,170 - 0,720 km)
	L 19 Abschnitt 50 (1,390 - 2,200 km)
	L 164 Abschnitt 40 (0,600 - 3,900 km)
	L 166 Abschnitt 15 (3,940 - 7,480 km)
	L 166 Abschnitt 15 (2,600 - 2,700 km)
	L 166 Abschnitt 15 (3,800 - 3,930 km)
Landesbetrieb Forst Brandenburg	Forst
	Waldfläche - Babe (402 b), Babe Park
	Waldfläche - Blankenberg (116 a)
	Waldfläche - Blumenthal (116 a, 131 b6, 131 c2, 146 b2)
	Waldfläche - Bork - Lelichower Straße
	Waldfläche - Breddin (730 d, 730 d2, 730 k1, 730 k2, 730 k3, 730 k4)
	Waldfläche - Christdorf (3288 a7)
	Waldfläche - Dechtow Forsthaus, Brücke Dechtow - Hakenberg
	Waldfläche - Dossow
	Waldfläche - Dreetz (163 ne7, 263 b, 264 c1, Arboretum, Fichtengrund 1 u. 2, Seestr.)
	Waldfläche - Drewen (276 a1), Drewener Landwehr
	Waldfläche - Emilienhof Park
	Waldfläche - Fehrbellin, Fokken
	Waldfläche - Fretzdorf (119 b7, 124 b)
	Waldfläche - Ganz (406 Forsthaus), Fasanerie
	Waldfläche - Grabow (122 a1), Grabower Park
	Waldfläche - Heilbrunn (119 ne5)
	Waldfläche - Heiligengrabe (518 b1, 530, 543, 544 a6, 570 b, 582 b2), Lehrpfad Rote Brücke
	Waldfläche - Heinrichsfelde (203, Forsthaus, Radweg B5)
	Waldfläche - Herzsprung (3287 a und b, 3289)
	Waldfläche - Hohenofen - Neu Amerika
	Waldfläche - Horst (129 d, Horster Park)

2. Bekanntmachungen

		Waldfläche - Joachimshof (412 c, 412 e1, 412 e3, 412 e6, 413 a1, 413 a6, 413 b1, 414 a1, 414 c, 414 d, Kirchhofsholz, Schwarzstorch, Schwarzstorchhorst)
		Waldfläche - Karnzow (305)
		Waldfläche - Karwe (Knesebeck)
		Waldfläche - Königsberg (104, 109 a)
		Waldfläche - Kyritz (245 a2 und a 3, Strüwe, Landwehr)
		Waldfläche - Lohm (419a, 419 d1)
		Waldfläche - Michaelisbruch (127, 128)
		Waldfläche - Nackel (219 a)
		Waldfläche - Narreheide und Natteheide (4106, 4101 a1, 4101 a3, 4102, 4107, 4105, 4129, 4132)
		Waldfläche - Netzeband Rindermast
		Waldfläche - Neuendorf (420 b, 420 f)
		Waldfläche - Neustadt (309e, 311 b1, 311 b16, 311 b18, 311 b5, 384 ne8, 389, 390 a12, 390 a13, 390 a17 / Gestütswald 302, 303, 305, 306, 307, 309 a1, 309 b4, 309 b1)
		Waldfläche Papenbruch (4122 d4, 4122 g, 4136 f, 4136 g 7 Raststätte Prignitz West)
		Waldfläche - Plänitz (300 b)
		Waldfläche - Rüdow (300 b, 263 c, 268 a1, 268 b, 268 d1, 268 d3)
		Waldfläche - Roddahn / Neuhof
		Waldfläche - Roddahn (402 b, 403 a, 404, 406 b, 407 a9, 409 h, 411 a, 411 b, Rinderstall, Wolfskuhle)
		Waldfläche - Rosenwinkel (114 a1, 115 i, 117 b7, 117 ne4, 123 a, 577 a10, 577 a13, 577 b, 577 ne3)
		Waldfläche - Schönermark (425 a)
		Waldfläche - Segeletz (B5, B5 220 g)
		Waldfläche - Sieversdorf (392 a10, 392 a7, 392 b2, 393 c2, 393 c4, Filmtierschule)
		Waldfläche - Sophiendorf - Sophiendorfer Eichen
		Waldfläche - Stüdenitz (422 d, 422 e, MVA 505 a u. 505 b)
		Waldfläche - Stolpe (252,253,260 a,263 a5,264 a,265,270,274 a2,304a1)
		Waldfläche - Tornow 8152 a, 152 b, 155 a)
		Waldfläche - Tramnitz (132 a, 132 c)
		Waldfläche - Triefplatz (Landwehr)
		Waldfläche - Vichel Park
		Waldfläche - Voigtsbrügge (Park Landwehr)
		Waldfläche - Walsleben Tischlerei
		Waldfläche - Werder Park
		Waldfläche - Wulkow (154 ne1, 157, 287, 288, 422 ne1, Eichengraben, Kasernenwald, Park, Wiesenberg)
		Waldfläche - Wusterhausen (295 a2, 295 a3, 295 a4)
		Waldfläche - Wustrau (Mylius u. Kaatz), hinter Grund- und Gesamtschule Wustrau, Waldfläche Wustrau Süd, MF Rhinluch Agrar
		Waldfläche Zernitz (420 c1, 420 d, 422 f, 422 g2, 423 c1, Bahnhof L 14, Bahnhof nördlich Bahndamm)

2. Bekanntmachungen

2.7 Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Kreiswahlausschusses zu einer ordnungsgemäßen Anzeige, sich zur Kreistagswahl 2014 zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 hat am 25.03.2014 gemäß § 35 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung festgestellt, dass die Listenvereinigung „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler“, bestehend aus

- Wählergruppe Bürgerbündnis Rheinsberg
- Wählergruppe Bürgerkompetenz Ostprignitz-Ruppin
- politische Vereinigung Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler
- Wählergruppe Rheinsberger Union
- Familien-Partei Deutschlands,

ihre Beteiligung an der Wahl ordnungsgemäß angezeigt hat.

Neuruppin, 26.03.2014

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.8 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 1

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Liefke	Marion	1955	Erzieherin	Lazarettstraße 8	Neuruppin
2.	Ruhle	Nico	1981	Rechtspfleger	Schulstraße 99	Neuruppin
3.	Gußmann	Hannelore	1944	Rentnerin	Fehrbelliner Straße 65	Neuruppin
4.	Bülow	Michael	1971	Dipl.-Kommunikationswirt	Junckerstraße 5c	Neuruppin
5.	Doll	Christiane	1957	Dipl.-Betriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirtin	Karl-Liebknecht-Straße 22	Neuruppin
6.	Böttcher	Dieter	1937	Diplompädagoge, Rentner	Rosa-Luxemburg-Straße 30	Neuruppin
7.	Janda	Frank	1970	Soziologe	Wallstraße 5	Neuruppin
8.	Dallmann	Vincent	1987	Student	Dorfstraße 115	Neuruppin
9.	Ludwig	Wolfgang	1954	Dipl.-Ingenieur	Blücherstraße 15	Neuruppin
10.	Miesbauer	Klaus-Dieter	1958	Rechtsanwalt	Erich-Mühsam-Straße 5	Neuruppin
11.	Kliemann	Maik	1987	Sportlehrer	Triftstraße 11D	Neuruppin
12.	Wichmann	Ingo	1944	Dipl.-Ingenieur	Wallstraße 5	Neuruppin
13.	Wiesner	André	1990	Student	Beethovenstraße 22	Neuruppin
14.	Liefke	Robert	1981	Sachbearbeiter	Thomas-Mann-Straße 37	Neuruppin
15.	Bunk	Johannes	1953	Galerist	Friedrich-Engels-Straße 37	Neuruppin

2 DIE LINKE (DIE LINKE)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Klier	Gerd	1966	Rechtsanwalt	Sonnenallee 25	Neuruppin
2.	Reinhardt	Ilona	1948	Dekorateurin	Fischbänkenstraße 6	Neuruppin
3.	Pramschüfer	Carola	1958	Sozialpädagogin	Nietwerderweg 25	Neuruppin OT Wulkow
4.	Schmudlach	Paul	1991	Auszubildender	Karl-Marx-Straße 2	Neuruppin
5.	Behringer	Joachim	1950	Maler, Staats- und Rechtswissenschaftler	Fischbänkenstraße 6	Neuruppin
6.	Wittkopf	Siegfried	1951	Elektromonteur	Haselnussweg 8	Neuruppin
7.	Maaß	Steven	1991	arbeitssuchend	Junckerstraße 9 D	Neuruppin

2. Bekanntmachungen

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Steineke	Sebastian	1973	Bundestagsabgeordneter, Rechtsanwalt	Zum Herrgottsgraben 22	Neuruppin
2.	Tolsdorf	Walter	1950	Diplombauingenieur	Lindenallee 67a	Neuruppin
3.	Deter	Sven	1975	Landwirt	Dorfstraße 37	Neuruppin OT Wulkow
4.	Stawitzki	Heinz	1951	Pensionär	Dorfstraße 22a	Neuruppin OT Lichtenberg
5.	Gayck	Michael	1966	Soldat	Bahnhofstraße 1	Neuruppin
6.	Wolf	Christian	1977	selbständig	Friedrich-Engels-Straße 22	Neuruppin OT Alt Ruppin
7.	Lenz	Peter	1958	Makler	Ernst-Toller-Straße 6	Neuruppin
8.	Böhm	Werner	1954	Geschäftsführer Diak. Werk OPR	Beethovenstraße 59	Neuruppin
9.	Kosche	Matthias	1971	Vertriebsleiter	Friedrich-Engels-Straße 26	Neuruppin OT Alt Ruppin
10.	Peter	Michael	1981	Smart-Repair-Techniker	Dorfstraße 23	Neuruppin OT Gühlen-Glienicke

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Giesa	Burkhard	1948	Augenoptikermeister	Erich-Dieckhoff-Straße 25	Neuruppin
2.	Hesterberg	Martin	1981	selbständiger Unternehmer	Gutsallee 1	Neuruppin OT Lichtenberg
3.	Zimmermann	Wolf-Rudolf	1939	Brunnenbauermeister, Kreishandwerksmeister	Heideweg 12	Neuruppin
4.	Krsynowski	Bert	1960	Hotelier, Gastronom	Friedrich-Engels-Straße 11	Neuruppin OT Alt Ruppin
5.	Hünger	Edith	1938	Diplom-Sonderschullehrerin	Weideweg 6	Neuruppin OT Alt Ruppin
6.	Dr. Mühlens	Wolfgang	1947	Einzelunternehmer	Karl-Liebnecht-Straße 2	Neuruppin
7.	Schulze	Friedrich- Ekkehard	1943	Berufsschullehrer	Rheinsberger Straße 8	Neuruppin OT Alt Ruppin
8.	Rogge	Ulrike-Karin	1942	Op-Schwester	Heideweg 1	Neuruppin
9.	Frank	Annemarie	1935	Diplomingenieur für Milchindustrie	Gartenstraße 14e	Neuruppin OT Alt Ruppin
10.	Eckermann	Sigurd	1971	Physiker, Unternehmer	Friedrich-Engels-Straße 15	Neuruppin OT Alt Ruppin
11.	Giesa	Heidrun	1953	Prokurist	Erich-Dieckhoff-Straße 25	Neuruppin

5 Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Kolar	Helmut	1945	Rentner	Erich-Schulz-Straße 25	Neuruppin
2.	Krumhoff	Harald	1964	Landwirt	Dorfstraße 7	Neuruppin OT Stöffin
3.	Ziems	Christoph	1980	Dipl.-Ökonom	Karl-Marx-Straße 2	Neuruppin
4.	Stolzenberg	Marcel	1977	Dipl.-Agrar-Ing.	Schulstraße 99 E	Neuruppin
5.	Leinitz	Eckhard	1956	Landwirt	Dorfstraße 116	Neuruppin
6.	Leinitz	Guido	1975	Landwirt	Dorfstraße 36	Neuruppin
7.	Noelte	Axel	1954	Landwirt	Dorfstraße 15	Neuruppin OT Wuthenow
8.	Merkert	Ronny	1973	Vermessungsing.	Parkstraße 15 a	Neuruppin OT Wulkow

2. Bekanntmachungen

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Freese	Wolfgang	1956	Lehrer	Neustädter Straße 5	Neuruppin
2.	Förster	Catleen	1960	Richterin am Sozialgericht	Karl-Marx-Straße 40	Neuruppin
3.	Wynen	Otto	1952	Journalist	Virchowstraße 2	Neuruppin
4.	Noeske-Heisinger	Kay	1974	Diplom-Kaufmann	Dorfstraße 39	Fehrbellin OT Hakenberg
5.	Dechsling	Jürgen	1945	Rentner	Steinstraße 14A	Neuruppin
6.	Nachtigall	Martin	1984	Bankbetriebswirt	Friedrich-Engels-Straße 42	Neuruppin OT Alt Ruppin

9 Listenvereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

– **Bürgerbündnis Rheinsberg (BBR)**

– **Bürgerkompetenz Ostprignitz-Ruppin (BK-OPR)**

– **Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)**

– **Rheinsberger Union (RU)**

– **Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)**

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Engewicht	Wolfgang	1945	Rentner	Rheinsberger Straße 23	Neuruppin OT Alt Ruppin
2.	Attig	Hans-Joachim	1937	Kameramann	Gühlen Nr. 7a	Lindow (Mark)
3.	Scheigert	Jürgen	1945	Rentner	Mühlenstraße 9	Rheinsberg

10 Pro Ruppin e. V. (Pro Ruppin)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Bormann	Ralph	1964	Dipl.-Ing./Geschäftsführer	Zum Herrgottsgraben 17a	Neuruppin
2.	Funk	Rosswieta	1950	Koordinatorin Ehrenamt beim ASB	Junckerstraße 22B	Neuruppin
3.	Kasch	Heinz-Ulrich	1966	Bauingenieur	Heinrich-Rau-Straße 18	Neuruppin
4.	Dziamski	Andreas	1961	Markt- u. Platzmeister/ Stadtmarketing	Rosa-Luxemburg-Straße 1	Neuruppin
5.	Brüssow	Peter	1942	Rentner	Hermsdorfer Weg 13	Neuruppin

11 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Rößger	Uwe	1965	Programmierer	Berliner Straße 11	Herzberg (Mark)

Wahlkreis 2

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Richter	Manfred	1951	Mitglied des Landtages	Damaschkeweg 6a	Rheinsberg
2.	Gutschmidt	Axel	1967	Meister Wasser/Abwasser	Promenade 26A	Fehrbellin
3.	Oblaski	Johannes	1958	Musikmanager	Dorfstraße 15	Temnitzquell OT Katerbow
4.	Hollin	Rainer	1955	Bauleiter	Am Wutzsee 20	Lindow (Mark)
5.	Ferdinand	Friedrun	1948	Rentnerin	Am Wald 10	Rheinsberg
6.	Klein	Wolfgang	1943	Rentner	Treskower Ring 37	Neuruppin
7.	Mohnke	Karsten	1967	Lehrer	Weinbergsring 46	Rheinsberg OT Flecken Zechlin
8.	Greiner-Petter	Stephan	1970	Geschäftsführer	Dorfstraße 44	Rheinsberg OT Dierberg
9.	Schröglmann	Lukas	1994	Praktikant	Kurt-Tucholsky-Straße 41	Rheinsberg
10.	Alisch	Sven	1966	Jurist	Menzer Straße 21	Rheinsberg

2. Bekanntmachungen

2 DIE LINKE (DIE LINKE)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Kailuweit-Venhaus	Astrid	1965	Fachkauffrau Handwerkswirtschaft	Straße nach Neuruppin 3	Temnitzquell OT Katerbow
2.	Over	Freke	1967	Koch	Heegeseeweg 8	Rheinsberg OT Luhme
3.	Brauch	Dieter	1941	Dipl.-Landwirt	Granseer Straße 18a	Lindow (Mark)
4.	Ewert	Bernd	1954	Dipl.-Lehrer	Luhmer Straße 13	Rheinsberg OT Zechlinerhütte
5.	Fritsch	Maximilian	1992	Auszubildender	Gewerbepark 29	Fehrbellin OT Tarmow
6.	Sarnow	Dieter	1955	Vertriebsing.	Mühlenbergstraße 21	Fehrbellin OT Protzen
7.	Witt	Uwe	1962	Fachinformatiker	J.-Curie-Straße 28	Rheinsberg
8.	Nowack	Egbert	1954	Betriebsleiter	Dorfstraße 72	Fehrbellin OT Protzen
9.	Rosenthal	Enno	1959	Geschäftsführer	Woltersdorf 30	Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Eipel	Dieter	1946	Geschäftsführer	Pestalozziweg 1	Lindow (Mark)
2.	Kuhne	Erich	1948	Dipl.-Ing.	Stöffiner Weg 8B	Dabergotz
3.	Jaap	Ulrich	1948	Dipl.-Ing.	Karl-Marx-Straße 2A	Temnitztal OT Wildberg
4.	Jakutteck	Steffen	1956	Angestellter	Uferweg 16A	Rheinsberg
5.	Rehfeldt	Xaver	1982	Berufssoldat	Stöffiner Weg 1b	Fehrbellin OT Walchow
6.	Engel	Angela	1977	Betriebswirtin	Straße des Friedens 44	Lindow (Mark)

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Groche	Bert	1963	Hotelier	Am Wutzsee 6	Lindow (Mark)
2.	Rönnefahrt	Udo	1964	Gastwirt	Mittelstraße 30	Lindow (Mark)
3.	Harnack	Eckhard	1951	Elektromonteur	Dorfstraße 39	Rheinsberg OT Kagar
4.	Groche	Olivia	1995	Auszubildende	Am Wutzsee 6	Lindow (Mark)

5 Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Radke	Loris	1949	Landwirt	Am Wald 18	Fehrbellin GT Wustrau
2.	Riestock	Hellmuth	1950	Landwirt	Chaussee 23	Fehrbellin OT Tarmow
3.	Boehm	Ute	1957	Dipl.-Ing.	Chausseestraße 28 a	Rheinsberg OT Linow
4.	Hofmeister	Hartmut	1953	Vorstandsvorsitzender	Zühlener Dorfstraße 31 a	Rheinsberg OT Zühlen
5.	Huhn	Thomas	1957	Landwirt	Dorfstraße 26 d	Fehrbellin OT Lentzke
6.	Hübner	Heiko	1963	Landwirt	Dorfstraße 16	Fehrbellin OT Karwesee
7.	Kühl	Nico	1980	Dipl.-Agrar-Ing.	Dorfstraße 15	Fehrbellin OT Langen

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Wolff	Anja	1963	Immobilienfachwirtin	Ebereschenstraße 24	Fehrbellin

2. Bekanntmachungen

8 Brandenburgische Gemeinde Ruppin (BG Ruppin)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Voigt	Thomas	1957	Wasser/Abwasser-Meister	Rotdornstraße 12	Temnitztal OT Garz
2.	Gaetke	Wolfgang	1947	Dipl.-Verwaltungswirt	Dorfstraße 46	Fehrbellin OT Manker
3.	Müller	Bernd	1962	Kraftfahrer	Siedlung 1a	Temnitzquell OT Rägelin
4.	Bittner	Gerold	1943	Diplom-Lehrer/Rentner	Ernst-Thälmann-Straße 38	Fehrbellin GT Wustrau
5.	Müller	Olaf	1968	Technischer Leiter/ Angestellter	Woltersdorf 4	Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf

9 Listenvereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

– **Bürgerbündnis Rheinsberg (BBR)**

– **Bürgerkompetenz Ostprignitz-Ruppin (BK-OPR)**

– **Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)**

– **Rheinsberger Union (RU)**

– **Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)**

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Kehrberg	Mathias	1972	selbständig	Wittstocker Straße 18	Rheinsberg OT Flecken Zechlin
2.	Rieger	Hans-Georg	1958	Rechtsanwalt	Bergstraße 16	Rheinsberg OT Linow
3.	Schwochow	Frank-Rudi	1986	Verwaltungsfachangestellter	Am Kunkelberg 19c	Rheinsberg OT Dorf Zechlin
4.	Pape	Petra	1962	Dipl.-Physiker	Schloßstraße 16	Rheinsberg
5.	Monté	Christian	1952	Kfz-Handwerksmeister	Chausseestraße 27	Rheinsberg OT Linow
6.	Gegner	Silke	1964	selbständig	Winkel 1	Rheinsberg OT Kleinzerlang

Wahlkreis 3

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Settgast	Thomas	1959	Lehrer	Dorfstraße 21A	Kyritz OT Gantikow
2.	Ehrlich	Sabine	1961	Sachbearbeiterin	Robert-Koch-Straße 25	Neustadt (Dosse)
3.	Bittermann	Peter	1952	Lehrer	Perleberger Straße 43	Kyritz
4.	Redepenning	Christel	1947	Rentnerin	Stargasse 35	Kyritz
5.	Dr. Teuffert	Jürgen	1944	Veterinäringenieur, Dipl.-Agraring.	Kyritzer Straße 50	Wusterhausen/Dosse
6.	Michaelis	Manfred	1948	Lehrer	Lessingstraße 4	Kyritz
7.	Oschmann	Ernst-Günter	1957	Angestellter	Kyritzer Allee 8	Kyritz
8.	Großmann	Norbert	1959	Schweißer	Prinz-von-Homburg-Straße 26	Neustadt (Dosse)

2. Bekanntmachungen

2 DIE LINKE (DIE LINKE)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Groß	Dieter	1949	Rechtsanwalt	Seestraße 70	Kyritz
2.	Büchner	Rita	1955	Sonderpädagogin	Wulkower Straße 12	Kyritz OT Teetz
3.	Dr. Tackmann	Kirsten	1960	Bundestagsabgeordnete	Bantikower Weg 1	Wusterhausen/Dosse OT Tornow
4.	Buschke	Hartmut	1953	Funkmechaniker	Am Markt 24	Wusterhausen/Dosse
5.	Herzberg	Gritta-Marina	1959	selbst. Finanzdienstleister	Havelberger Straße 54	Stüdenitz-Schönermark GT Stüdenitz
6.	Eichmann	Raffael	1988	Grünanlagenbauer	Zur Ziegelwiese 3	Wusterhausen/Dosse
7.	Köhn	Marita-Gundula	1954	Angestellte	Wittstocker Straße 47A	Kyritz
8.	Kraatz	Klaus-Peter	1956	Trockenbauer	Maxim-Gorki-Straße 12	Kyritz
9.	Schulz	Maren-Sigrid	1951	Lehrerin	Werner Straße 3B	Kyritz
10.	Hausmann	Danny	1976	Veranstaltungsbeschaffung	Plothostraße 5	Kyritz
11.	Zimmermann	Kerstin	1967	Sozialarbeiterin	Bahnhofstraße 50	Neustadt (Dosse)
12.	Lungfiel	Andreas	1962	Polier im Tiefbau	Hohenofener Straße 4	Neustadt (Dosse)
13.	Lungfiel	Tobias	1991	Verwaltungsfachangestellter	Hohenofener Straße 4	Neustadt (Dosse)
14.	Straßberger	Roland	1959	Außendienstmitarbeiter	Havelberger Straße 35	Stüdenitz-Schönermark GT Stüdenitz

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Nau	Sigrid	1954	Kita-Leiterin	Spiegelberg 4	Neustadt (Dosse)
2.	Tedsen	Karl	1946	Erster Polizeihauptkommissar a. D.	Spiegelberg 74	Neustadt (Dosse)
3.	Thies	Hartmut	1950	Verwaltungsangestellter	Stauffenbergstraße 29	Kyritz
4.	Jünemann	Bernd	1942	Konstrukteur	Dorfstraße 5	Wusterhausen/Dosse OT Blankenberg
5.	Müller	Thomas	1978	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker	Goldbeck 3	Zernitz-Lohm GT Goldbeck
6.	Schulz	Bernd	1990	Verwaltungsfachangestellter	Wildeshäuser Straße 5	Neustadt (Dosse)
7.	Jung	Christa	1952	selbständiger Berufsbetreuer	Holzhausener Straße 1	Zernitz-Lohm GT Bahnhof Zernitz

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Engelhardt	Jens	1961	Versicherungsmakler	Kyritzer Straße 43	Wusterhausen/Dosse
2.	Herrmann	Axel	1958	Elektromeister	Bahnhofstraße 18	Wusterhausen/Dosse
3.	Dr. Pein	Joachim	1950	Diplomingenieurökonom	Am Schilfsteig 11	Neuruppin
4.	Müller	Lutz	1955	Gärtner	Seestraße 43	Wusterhausen/Dosse
5.	Engelhardt	Alexandra	1962	Bundesbankangestellte	Kyritzer Straße 43	Wusterhausen/Dosse
6.	Ribbe	Klaus	1957	Fleischermeister	Berliner Straße 31	Wusterhausen/Dosse
7.	Kiok	Brigitte	1941	Bauingenieur	Stüdenitzer Straße 17	Zernitz-Lohm GT Bahnhof Zernitz
8.	Friese	Rudolf	1937	Karosseriebaumeister	Kyritzer Straße 4	Wusterhausen/Dosse

5 Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf/Tätigkeit</i>	<i>Straße</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Peter	Detlef	1958	Vorstandsvorsitzender	Schulstraße 24	Dreetz
2.	Krebs	Martin	1954	Dipl.-Ing. für Landtechnik	Bahnhofstraße 2	Stüdenitz-Schönermark GT Stüdenitz
3.	Elftmann	Gernot	1959	Geschäftsführer	Fichtengrund 10	Dreetz
4.	Landorff	Marc	1975	Landwirt	Seestraße 16	Wusterhausen/Dosse OT Bückwitz
5.	Dumke	Edgar	1939	Rentner	Friedensstraße 11B	Kyritz
6.	Schwabe	Meinhard	1952	Landwirt	Mittelweg 11	Wusterhausen/Dosse
7.	Schmidt	Kay	1972	Landwirtschaftsmeister	Brunner Straße 26	Wusterhausen/Dosse
8.	Altenstein	Bernd-Michael	1959	Agrar-Ing.	Köritzer Straße 42	Neustadt (Dosse)
9.	Felgentreu	Robert	1980	Landwirt	Lindenstraße 22	Neustadt (Dosse)
10.	Ball	Gerhard	1955	Dipl.-Agrar-Ing.	Schönfeld 3	Neustadt (Dosse)
11.	Waldburger	Frank	1963	Landwirt	Trieplatzer Straße 4	Wusterhausen/Dosse OT Dessow

2. Bekanntmachungen

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Schumacher	Sigrid	1957	Landwirt, Amtsleiterin Stadt Kyritz	Lohmer Dorfstraße 17a	Zernitz-Lohm GT Lohm
2.	Dr. Conraths	Franz Josef	1956	Tierarzt, Professor	Schulze-Kersten-Straße 5	Kyritz
3.	Boleslawsky	Kathrin	1971	freiberufliche Unternehmensberaterin	Stargasse 11	Kyritz
4.	Hofmann	Thomas	1971	Lehrer	Maxim-Gorki-Straße 37	Kyritz
5.	Diekers-Conraths	Kornelia	1957	Werbekaufrau	Schulze-Kersten-Straße 5	Kyritz
6.	Laumer	Horst	1959	Fachinformatiker	Bassewitzstraße 7	Kyritz

7 Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e. V. (FWG e. V.)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Gorisch	Peter	1962	Großhandelskaufmann	Fichtengrund 34A	Kyritz

9 Listenvereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

– Bürgerbündnis Rheinsberg (BBR)

– Bürgerkompetenz Ostprignitz-Ruppin (BK-OPR)

– Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

– Rheinsberger Union (RU)

– Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Reipsch	Rita	1971	Rezeptionistin	Dorfstraße 48	Rheinsberg OT Kleinzerlang
2.	Gnutzmann	Bodo	1950	Mechatroniker	Winkel 1	Rheinsberg OT Kleinzerlang

Wahlkreis 4

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Muhß	Ina	1957	Buchbindemeisterin, Dipl.Soz.Päd.	Kettenstraße 76	Wittstock/Dosse
2.	Gilde	Gottfried	1941	Rentner	Dossower Bahnhofstraße 4	Wittstock/Dosse OT Dossow
3.	Koch	Birgit	1963	Dipl.-Ing.	Berlinchener Straße 7	Wittstock/Dosse GT Randow
4.	Schulz	Ralf-Thomas	1966	Rechtsanwalt	Scharfenberg 28E	Wittstock/Dosse
5.	Krafack	Evelin	1964	Projektentwicklerin	Wiesenstraße 22	Wittstock/Dosse
6.	Olschak	Brigitte	1952	EM-Rentnerin	Domhof 10	Wittstock/Dosse
7.	Horn	Jörg-Peter	1956	Mitarbeiter Sielmannstiftung	In den Elsen 11	Wittstock/Dosse OT Fretzdorf
8.	Krause	Peter	1959	Lehrer	Teetzer Straße 33a	Wittstock/Dosse OT Fretzdorf
9.	Muhß	Maximilian	1988	Student	Kettenstraße 76	Wittstock/Dosse

2 DIE LINKE (DIE LINKE)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Zienecke	Sylvia	1954	Milcherzeugerberaterin	Feldstraße 2	Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
2.	Kremp	Benjamin	1977	Sachbearbeiter Ordnungsamt	Gartenstraße 11	Wittstock/Dosse
3.	Remter	Enrico	1985	Ausbilder im Metallbereich	Waldring 51	Wittstock/Dosse
4.	Bergmann	Andreas	1963	Angestellter	Zempower Dorfstraße 38	Wittstock/Dosse OT Zempow
5.	Förster	Andrew	1963	Bäcker	Kuhlmühlenstraße 1D	Wittstock/Dosse OT Dranse

2. Bekanntmachungen

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Kipcke	Peter-Michael	1955	Kfz.-Meister	An der Rackstädt 9	Wittstock/Dosse
2.	Strüfing	Nando	1982	Jurist	Fichtenweg 2	Wittstock/Dosse
3.	Schäfer	Werner	1951	Dipl.-Landwirt	Gröperstraße 26	Wittstock/Dosse
4.	Schmidt	Steffen	1965	Agraringenieur	Am Dröbel 26	Heiligengrabe
5.	Dr. Wacker	Philipp	1979	Dipl.-Chemiker	Groß Haßlower Straße 9a	Wittstock/Dosse
6.	Lemke	Thomas	1957	Landwirt	Babitzer Straße 7	OT Groß Haßlow Wittstock/Dosse
7.	Streichert	Remo	1970	Tankstellenbetreiber	Dorfstraße 44	OT Babitz Wittstock/Dosse
8.	Dase	Nicole	1971	Dipl.-Holzwirtin	Königstraße 22	Wittstock/Dosse
9.	Redmann	Günter	1947	Schlossermeister	Rote-Mühle-Weg 41	Wittstock/Dosse
10.	Kollhoff	Matthias	1978	Angestellter	Grabower Weg 3	Wittstock/Dosse
11.	Freude	Marlies	1950	Kauffrau im Gesundheitswesen	Baustraße 21	OT Wulferdorf Wittstock/Dosse
12.	Kanzler	Friedhelm	1954	Bauingenieur	Marktplatz 1	Wittstock/Dosse
13.	Dr. Gärtner	Karl	1949	Landwirt	Berlinchener Chaussee 2	OT Freyenstein Wittstock/Dosse OT Dranse

4 Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Scheidemann	Lutz	1944	Bürgermeister a. D.	Rheinsberger Siedlung 11	Wittstock/Dosse
2.	Pohlmann	Hans-Jürgen	1944	Diplomingenieur	Gröper Gärten 1 b	Wittstock/Dosse
3.	Zirke	Volkmar	1944	Schulleiter a. D.	Rote-Mühle-Weg 83	Wittstock/Dosse
4.	Gast	Thomas	1968	Diplomagraringenieur	Rote-Mühle-Weg 28	Wittstock/Dosse

5 Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Grünhagen	Hans-Heinrich	1966	Landwirt	Wernikower Dorfstraße 43	Heiligengrabe OT Wernikow
2.	Schultz	Burkhard	1964	Diplom-Agrarökonom	Biesener Straße 33	Wittstock/Dosse OT Biesen
3.	Anton	Norbert	1957	Landwirt	Babitzer Straße 6	Wittstock/Dosse OT Babitz
4.	Zauft	Ralf	1967	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Bauhofweg 9a	Wittstock/Dosse
5.	Stutz	Armin	1957	Tierarzt	Schweinricher Straße 13	Wittstock/Dosse OT Schweinrich
6.	Kollhoff	Brita	1961	Dipl.-Agrar-Ing.	Dorfstraße 5	Wittstock/Dosse OT Wulferdorf
7.	Gröger	Steffen	1968	Landwirt	Dorfstraße 9a	Heiligengrabe OT Wernikow
8.	Liebenthal	Katja	1978	Landwirtin	Schönfelder Weg 1	Wittstock/Dosse GT Eichenfelde
9.	Hildebrandt	Horst	1948	Landwirt	Küsterland 19	Wittstock/Dosse OT Freyenstein
10.	Lengert	Thomas	1963	Dipl.-Agrar-Ing.-Ökonom	Grabower Dorfstraße 22	Heiligengrabe OT Grabow
11.	Parchen	Marian	1985	Landwirt	Berlinchener Str. 4	bei Blumenthal Wittstock/Dosse GT Randow

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Welchering	Dieter	1957	Buchhändler	Berlinchener Dorfstraße 14	Wittstock/Dosse OT Berlinchen
2.	Fellenberg	Rainer	1962	Pädagoge	Fehrbelliner Straße 107	Neuruppin

2. Bekanntmachungen

7 Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e. V. (FWG e. V.)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Piest	Werner	1962	Verkaufsleiter Baustoffe	Herzsprunger Dorfstraße 6	Heiligengrabe OT Herzsprung
2.	Leest	Eckhard	1954	Geschäftsführer	Liebenthaler Weg 12	Wittstock/Dosse
3.	Lutz	Günter	1960	Reiseberater	Dorfstraße 35A	Wittstock/Dosse OT Wulfersdorf
4.	Gottschalk	Ilona	1953	Dipl.-Bauingenieur	Straße der Solidarität 28	Heiligengrabe OT Blumenthal
5.	Stebner	Bernd	1954	Geschäftsführer	Sudrowshofer Damm 1B	Wittstock/Dosse
6.	Köhn	Karin	1940	Rentnerin	Wittstocker Straße 41	Heiligengrabe
7.	Ramin	Wolfgang	1956	Handwerksmeister	Klein Haßlower Straße 1	Wittstock/Dosse GT Klein Haßlow
8.	Winter	Lothar	1947	Polizeibeamter a. D.	Tetschendorfer Lindenstraße 8	Wittstock/Dosse GT Tetschendorf
9.	Stark	Annette	1969	Buchhalterin	Maulbeerwalder Dorfstraße 34	Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
10.	Grubetzki	Martina	1963	Architektin	Kyritzer Straße 17	Wittstock/Dosse
11.	Lange	André	1978	Bauleiter	Zur Hottenburg 5	Wittstock/Dosse
12.	Beuß	Detlef	1966	Uhrmachermeister	Drosselweg 22	Wittstock/Dosse
13.	Engel	Manfred	1951	Elektromeister	Marktstraße 17	Wittstock/Dosse OT Freyenstein
14.	Reese	Frank	1959	Lehrer	Draußenberg 26	Wittstock/Dosse OT Dossow
15.	Krupa	Mathias	1961	Immobilienfachwirt	Dranser Dorfstraße 14	Wittstock/Dosse OT Dranse
16.	Lehmann-Eschenhorn	Peter	1948	Dipl.-Agraring.	Geschwister-Scholl-Straße 15	Wittstock/Dosse

9 Listenvereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

– Bürgerbündnis Rheinsberg (BBR)

– Bürgerkompetenz Ostprignitz-Ruppin (BK-OPR)

– Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

– Rheinsberger Union (RU)

– Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Straße	Wohnort
1.	Lindemann	Christian	1952	Rentner	An der Rackstädt 33	Wittstock/Dosse
2.	Reipsch	Torsten	1967	selbständig	Dorfstraße 48	Rheinsberg OT Kleinzerlang

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.9 Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 die geprüften Jahresabschlüsse 2010 und 2011 beschlossen und dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Jahresabschlüsse und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 nebst ihren Anlagen liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 07.04. bis 30.04.2014 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 1416, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind
Montag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Neuruppin, den 21.03.2014

Reinhardt
Landrat

3. Beschlüsse des Kreistages – 13.03.2014

3.1 Öffentlicher Teil

3.1.1 2014 – 0503 Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin.

3.1.2 2013 - 0500 Beschluss über den Jahresabschluss 2010

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2010.

3.1.3 2013 - 0474 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2010

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2010.

3.1.4 2013 - 0501 Beschluss über den Jahresabschluss 2011

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2011.

3.1.5 2013 - 0475 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2011

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

3.1.6 2014 - 0510 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.11.2013

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.11.2013.

3.1.7 2014 – 0508 Gesellschaftsangelegenheiten Hier: Sicherung des Kulturstandortes Rheinsberg

Der Kreistag beschließt:

1. den Verkauf von Gesellschaftsanteilen an das Land Brandenburg mit Wirkung zum 01.01.2014 in Höhe von bis zu
 - a. 25,3 % (entspricht 7.590 Euro) an der Musikakademie Rheinsberg GmbH
 - b. 12,95 % (entspricht 3.315 Euro) an der Kammeroper Schloss Rheinsberg GmbH
 auf der Grundlage des Gutachtens der DEUTRAG zur Ermittlung der Verkehrswerte vom 09. August 2013;
2. die Zusammenführung der Gesellschaften Kammeroper Schloss Rheinsberg GmbH und Musikakademie Rheinsberg GmbH zu einer

- Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme der Kammeroper Schloss Rheinsberg GmbH in die Musikakademie Rheinsberg GmbH (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) rückwirkend zum 01.01.2014.
3. Der Unternehmensgegenstand der verschmolzenen Gesellschaften wird gemäß *Anlage 1* geändert.
4. Der Landrat wird ermächtigt, als Gesellschaftervertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin alle zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen abzugeben.
5. Der Landrat möge darauf hinwirken, dass der Gesellschaftsvertrag der fusionierten Gesellschaft beinhaltet, dass der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende aus dem Kreise der 10 Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird.

3. Beschlüsse des Kreistages – 13.03.2014**3.1.8****2014 - 0504****2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung, für Plätze in Tagespflege und Hortbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.9**2014 – 0517****Haushalt 2014 – Außerplanmäßige Auszahlungen**

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 142.600 Euro für den Ausbau und zur Errichtung eines multifunktionalen Unterrichtsraumes für den Ausbildungsgang Kauffrau/-mann für Büromanagement am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis.

3.1.10**2014 – 0514****Beschluss über die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken
Neustadt (Dosse) – Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk – Meyenburg (RB74)**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Mitfinanzierung des Bahnverkehrs auf den Strecken Neustadt (Dosse) – Pritzwalk (RB73) und Pritzwalk – Meyenburg (RB74) ab 2015 und beauftragt den Landrat, die entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Land zu unterzeichnen.

3.2**Nichtöffentlicher Teil****3.2.1****2014 - 0509****Künftige Verwendung des Grundstücks Neustädter Straße 9 a in Neuruppin
(ehemals AWU-Betriebshof)**

Der Kreistag beschließt, das Grundstück Neustädter Straße 9 a in Neuruppin (ehemals AWU-Betriebshof) nicht zu veräußern und durch den Landkreis selbst zu entwickeln.

3.2.2**2014 - 0516****Verkauf der Liegenschaft Scharfenberg 3 in 16909 Wittstock**

Der Kreistag beschließt den Verkauf der Liegenschaft Scharfenberg 3 in 16909 Wittstock, mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden.

Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da diese nicht für Verwaltungszwecke benötigt wird.

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 27.02.2014**4.1 Öffentlicher Teil****4.1.1 2014 – 0513****Vorschlag an den Landeswahlleiter gemäß § 2 Abs. 1 BbgLWahlV
Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Landtagswahlkreise 2, 3 und 4**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, dem Landeswahlleiter folgende Wahlberechtigte vorzuschlagen:

Wahlkreis 2 (Prignitz II/Ostprignitz-Ruppin II):

Kreiswahlleiter: Frau Karin Zappe (Landkreis Prignitz)
Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Frau Jana Kolterjahn (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)
(gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreis Prignitz)

Wahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I):

Kreiswahlleiter: Herr Dietmar Tripke
Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Herr Detlef Gelbke

Wahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III):

Kreiswahlleiter: Herr Stefan Ritzka (Landkreis Havelland)
Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Frau Sabine Schmidt (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)
(gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreis Havelland).

4.2 Nichtöffentlicher Teil**4.2.1 2014 - 0512****Vergabe – Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Die Arbeiten für die Ausbringung des Mittels Dipel ES mittels Hubschrauber zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners sind an die Firma

DHD Heliservice GmbH
Am Bahnhof
14550 Groß Kreutz

zu vergeben.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1 Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014“ vom 17.03.2014 wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 17.03.2014

Rau
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.693.211 €
ordentlichen Aufwendungen auf	14.723.211 €

außerordentlichen Erträge auf	30.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.999.767 €
Auszahlungen auf	17.237.107 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf :

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.019.464 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.193.036 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.886.206 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.727.981 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.094.097 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.316.090 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **302 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **391 v. H.**
- Gewerbesteuer **319 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 17.03.2014

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung

5.2 Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke Verf.-Nr.: 4501X

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Rheinsberg, Gemarkung Zühlen und Gemeinde Neuruppin, Gemarkung Gühlen-Glienicke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde:	Rheinsberg
Gemarkung:	Zühlen
Flur:	1
Flurstück:	67, 69, 70, 71, 72

und

Gemeinde:	Neuruppin
Gemarkung:	Gühlen-Glienicke
Flur:	4
Flurstück:	59, 95, 96
Flur:	10
Flurstück:	142

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Es hat eine Größe von 14,1309 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in den Gemeinden Rheinsberg und Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.
Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe in der

Stadt Rheinsberg
Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, Fachbereich Bau
Dr.-Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg

und

Stadt Neuruppin
Rathaus
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 19. Dezember 2012 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Land- und Forstwirtschaft getauscht und damit bestehende Nutzungskonflikte geregelt, Bewirtschaftungerschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücksbezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 18.02.2014

Im Auftrag
Nawrocki

DS

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.3

Ersatzbekanntmachung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke, Verf.-Nr. 4501X hier: geänderter Beschluss vom 28.02.2014

Gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg wird darauf hingewiesen, dass die Gebietskarte zu o. g. Verfahren ab dem 04.04.2014 für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Rau
Bürgermeister

5.4

Öffentliche Bekanntmachung

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 18.09.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ gefasst.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 2,7 ha. Das Sondergebiet Einzelhandel ist ca. 0,9 ha groß. Die im Bebauungsplan realisierbare Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO ist deutlich geringer als der Schwellenwert von 20.000 qm gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Damit kann die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter („die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“) liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan nach § 13a BauGB wird im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Es wird deshalb vom Umweltbericht und von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im Satzungsverfahren muss die formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gleichwohl hat die Stadt Rheinsberg aufgrund Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzfachlicher Potentialabschätzung erstellen lassen. Die landschaftsplanerische Zuarbeit ist in der Anlage zu dieser Begründung vollständig abgedruckt.

Für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die gemäß dem Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 BauGB zulässig werden den Vorhaben stellen somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.03.2014 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Rheins-

berg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ in der Fassung vom Januar 2014 und die Begründung inkl. der Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

14.04.2014–16.05.2014
in der Stadtverwaltung Rheinsberg
Bau- und Bürgeramt
Dr.-Martin-Henning-Str. 33
16831 Rheinsberg

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Das ca. 2,7 ha große Plangebiet liegt in der Stadt Rheinsberg nördlich der Schlossstraße, östlich der Paulshorster Straße, südlich des Birkenweges und westlich des benachbarten Friedhofes. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Vollversorgers EDEKA und des Discounters ALDI, als auch den Bereich südlich der Einzelhandelsmärkte gelegenen Schulgebäude.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Rheinsberg folgende Flurstücke:

Flur 12 – 209, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 232, 237, 249 (teilweise), 250, 255, 257, 300 (teilweise), 302, 318, 350, 354, 378 (teilweise)

Flur 14 – 243 (teilweise), 245 (teilweise)

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung mit Stand Entwurf **02/2014**
 - zur Biotop- und Habitatsausstattung im Plangebiet
 - zur artenschutzfachlichen Potentialabschätzung zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Gefäßpflanzen
 - zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - zu Regelungen zum Bauschutz

Rheinsberg, 18.03.2014

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Anlage: Lageplan zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15
„Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ der Stadt Rheinsberg



Abb.: Lage des Plangebietes

6. Veröffentlichung des Servicebetriebes Rheinsberg

6.1

Jahresabschluss 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 12.02.2014 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-1001/14

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak & Partner Wirtschaftsprüfung Potsdam vom Januar 2013 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg.

Der Servicebetrieb Rheinsberg hat im Geschäftsjahr 2012 einen Jahresgewinn in Höhe von 355.954,77 € erwirtschaftet (Trinkwasser 68.188,10 €; Schmutzwasser 287.766,67 €)

Dieser ist gemäß §11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung mit dem Verlustvortrag von € -2.764.447,34 zu verrechnen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 Abs. 3 wird der Jahresabschluss 2012 in der Zeit vom 07.04.2014 bis zum 17.04.2014 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 04. März 2014

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 12.02.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Jahresabschluss 2012 (BV-1001/14) für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Rheinsberg, den 04. März 2014

Rau
Bürgermeister

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

7.1

Satzung

des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 d. G. z. zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 06.12.2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. **Abschnitt – Einleitung**
- § 1 Allgemeines
2. **Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistung

- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Ablösung
3. **Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**
- § 10 Kostenersatzanspruch
- § 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 12 Kostenersatzpflichtige
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 14 Vorausleistung
4. **Abschnitt – Schlussbestimmungen**
- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Einleitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag).
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Trinkwasserversorgungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

- (3) Der Wasserversorgungsbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Trinkwasserversorgungssatzung.

2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- g) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und die
 - aa) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.
 - cc) nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der der öffentliche Wasserversorgungsanlage verläuft, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur öffentlichen Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- h) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 b) – g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
 - bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschoszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB),
 - bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut und die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
 - bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4

Beitragsatz

- Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasser-versorgungsanlagen beträgt 2,00 Euro/m² nutzungsbezogener Beitragsfläche.
- Der Beitragsatz enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5

Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasser-versorgungsanlage.
- Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

3. Abschnitt – Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10

Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 11

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 12

Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

§ 16

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 15 Abs. 2 den Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
 - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserbeitragsatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Lindow, den 13.03.2014

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12.03.2014 über die Erhebung der Anschlussbeiträge für Trinkwasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 13.03.2014

Kellner
Verbandsvorsteher

7.2 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 d. G. z. zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 06.12.2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Abschnitt – Einleitung**
- § 1 Allgemeines
- 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- 3. Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**
- § 10 Kostenersatzanspruch
- § 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 12 Kostenersatzpflichtige
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 14 Vorausleistung
- 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**
- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Einleitung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitrag).
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Schmutzwasserbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle und Druckleitungen (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche,
 - bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und die
 - insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwi-

schen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.

- bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 b) – g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 b) – g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
 - bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die tatsächlich an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- f. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird,
- g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
- i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschoszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB),
 - aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die tatsächlich an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut und die tatsächlich an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- l. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- m. bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,00 Euro/m² nutzungsbezogener Beitragsfläche.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachen-

rechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

3. Abschnitt – Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10

Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Anschlusskanal / eine weitere Druckleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Anschlusskanals zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 11

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 12

Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

§ 16

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
 - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragsatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Lindow, den 13.03.2014

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12.03.2014 über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Schmutzwasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 13.03.2014

Kellner
Verbandsvorsteher

8. Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin

Testinventur zur Erfassung von Wildschäden im Wald

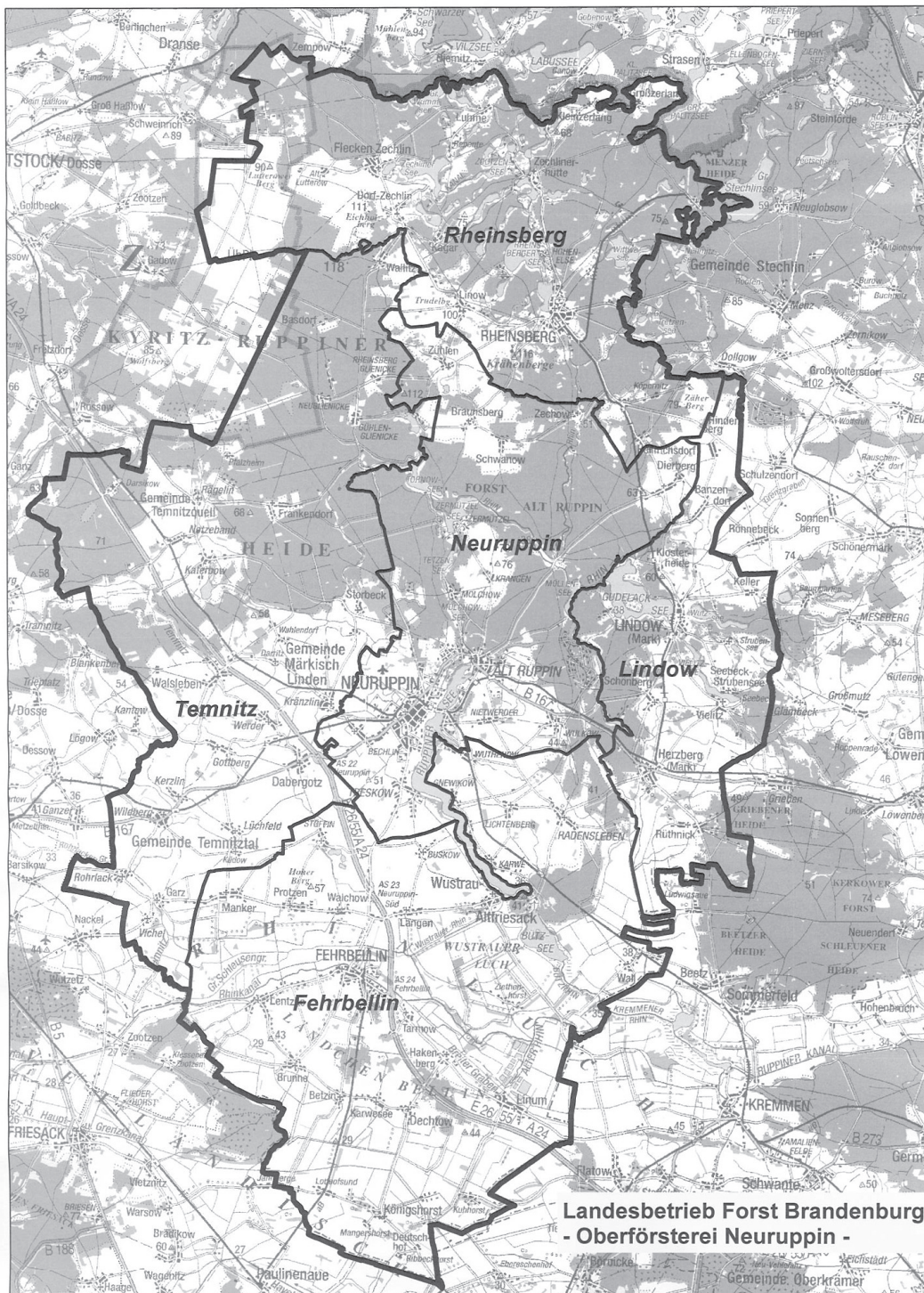
Der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde führt zwischen dem 24. März und dem 30. April 2014 im Bereich der Oberförsterei Neuruppin auf der Grundlage des § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einen Test zu einem Inventurverfahren durch.

Der Inventurtest erfolgt durch Stichprobenaufnahmen im Wald im Raster 0,5 x 0,5 km. Die Aufnahme führt zu keinen Beeinträchtigungen der Waldflächen oder ihrer Bewirtschaftung. Die Aufnahmedaten des Inventurtests werden zur Auswertung gespeichert; eine Weitergabe der Ergebnisse an Dritte erfolgt nicht.

Weitere Informationen: Oberförsterei Neuruppin
Friedrich-Engels-Straße 33a
16827 Alt Ruppin
Tel. 03391/40378-0

Engelmann
Leiterin der Oberförsterei

Anlage: Karte der Oberförsterei Neuruppin



Ende der amtlichen Bekanntmachungen